

Redaktion:  
 Referat 51  
 Luisenstraße 18  
 10117 Berlin  
 Telefonnummer: (030) 243 458-20 oder -84



Berlin, den 12. September 2018

## Erläuterungen zur 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018

### I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	TOP 1a	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 ( <b>Haushaltsgesetz 2019</b> )	3
	TOP 1b	<b>Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022</b>	3
!	TOP 5	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Änderung des Tierschutzgesetzes</b>	6
!	TOP 12	Entschließung des Bundesrates " <b>Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung</b> von 35.000 EUR auf 45.000 EUR"	8
	TOP 19	Entschließung des Bundesrates zur <b>Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt</b> bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel	9
!	TOP 20	Entschließung des Bundesrates - <b>Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten</b>	12
!	TOP 24	Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt ( <b>Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG</b> )	15

\*) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsens-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	TOP 31	Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen ( <b>Familienentlastungsgesetz</b> - FamEntlastG)	19
!	TOP 33	Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ( <b>GKV-Versichertenentlastungsgesetz</b> - GKV-VEG)	21
!	TOP 34a	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals ( <b>Pflegepersonal-Stärkungsgesetz</b> - PpSG)	25
!	TOP 34b	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe ( <b>Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung</b> - PflAPrV)	29
!	TOP 34c	Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen ( <b>Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung</b> - PflAFinV)	29
!	TOP 38	Entwurf eines Gesetzes zur <b>Einstufung</b> Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik <b>als sichere Herkunftsstaaten</b>	33
	TOP 39	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur <b>Änderung des Asylgesetzes</b>	36
!	TOP 47	Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von <b>Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich</b>	38
	TOP 61	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von <b>CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge</b>	41
!	TOP 64	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel " <b>Europäische territoriale Zusammenarbeit</b> " (Interreg)	43
!	TOP 69	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur <b>Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport</b> , und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013	46
!	TOP 70a	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das <b>Rahmenprogramm für Forschung und Innovation</b> "Horizont Europa" sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse	48
!	TOP 70b	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische <b>Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation</b> "Horizont Europa"	48

**TOP 1a: Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)**

**- BR-Drucksache 330/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**TOP 1b: Finanzplan des Bundes 2018 bis 2022**

**- BR-Drucksache 331/18 -**

**Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 1a:

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen die Einnahmen und Ausgaben des Bundes 2019 auf 356,8 Milliarden Euro festgestellt werden. Das ist eine Steigerung gegenüber 2018 von 3,8 Prozent. Geplant wird dabei mit Steuereinnahmen in Höhe von 333,0 Milliarden Euro. Eine Nettokreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

Die Investitionen sollen 2019 wie auch in den folgenden Jahren bis 2022 jeweils 37,9 Milliarden Euro betragen.

Zum Haushaltsausgleich ohne Neuverschuldung 2019 trägt die vorgesehene Entnahme in Höhe von rund 5 Milliarden Euro aus der Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen bei.

Das Gesetz soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

Zu TOP 1b:

Nach der Finanzplanung des Bundes 2018 bis 2022 soll das Haushaltsvolumen in den auf 2019 folgenden Jahren wie folgt steigen: 2020 auf 363,2 Milliarden Euro, 2021 auf 369,3 Milliarden Euro und 2022 auf 375,5 Milliarden Euro. Das entspricht Steigerungen gegenüber dem Vorjahr von 1,8 Prozent, 1,7 Prozent und 1,7 Prozent. Auch in diesen Jahren ist keine Neuverschuldung vorgesehen. Dabei geht die Bundesregierung für 2018 von einem realen Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von 2,3 Prozent, für 2019 von 2,1 Prozent und für den Zeitraum 2020 bis 2022 von durchschnittlich 1,4 Prozent aus.

**Ergänzende Informationen**

Zu TOP 1a:

Mit ihrem Gesetzentwurf knüpft die Bundesregierung an die am 02.05.2018 beschlossenen Eckwerte für den Bundeshaushaltsplan 2019 an, mit denen grundsätzlich verbindliche Einnahme- und Ausgabevolumina für jeden Einzelplan festgelegt wurden. Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht zum fünften Mal in Folge seit 2015 eine Nettokreditaufnahme nicht vor (2014 konnte erst im Vollzug auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden). Die gesamtstaatliche Schuldenquote in Prozent des BIP (in Maastricht-Abgrenzung), die 2010 im Zuge der Finanzkrise den Höchststand

von 81 Prozent erreicht hatte, wird nach der aktuellen Planung bereits 2019 wieder die erlaubte Obergrenze von 60 Prozent unterschreiten und am Ende des Finanzplanungszeitraums 52 Prozent betragen.

Zu TOP 1b:

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ist die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft aufzustellende und von der Bundesregierung zu beschließende fünfjährige Finanzplanung spätestens im Zusammenhang mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes für das nächste Haushaltsjahr vorzulegen. Der Fünfjahreszeitraum beginnt immer mit dem laufenden Haushaltsjahr; ihm folgen das Jahr, für das der Entwurf eines Haushaltsplans vorgelegt wird, sowie die darauf folgenden drei Jahre. Die aktuelle Finanzplanung umfasst daher die Jahre 2018 bis 2022.

Einen besonderen Haushaltsbezug weist auch TOP 29 [Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ (Digitalinfrastrukturfondsgesetz – DIFG) in BR-Drucksache 371/18] auf. Mit diesem Sondervermögen sollen Investitionen in Gigabitnetze insbesondere in ländlichen Regionen gefördert und Finanzhilfen an die Länder für Investitionen der Länder und Gemeinden in bildungsbezogene digitale Infrastruktur für Schulen gewährt werden. Im Bundeshaushalt 2018 ist bereits eine Zuweisung in Höhe von 2,4 Milliarden Euro an das Sondervermögen vorgesehen; darüber hinaus sollen die Erlöse aus der Vergabe von Mobilfunklizenzen in das Sondervermögen fließen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden Vorlagen gemeinsam Stellung zu nehmen. Zunächst soll auf die nach wie vor günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eingegangen werden. Der Bundesrat soll aber auch feststellen, dass sich alle staatlichen Ebenen auf mittlere bis längerfristige Sicht parallel zu einem absehbar nachlassenden Wirtschaftswachstum auf zunehmende Haushaltsbelastungen einstellen müssen. Er soll eine solide, verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Finanzpolitik als unerlässlich erachten, um gleichzeitig das Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte beizubehalten und Wachstumsimpulse durch die Bedienung fortdauernder Investitionsbedarfe freizusetzen. Der Bundesrat soll anerkennen, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf einen wesentlichen Beitrag dazu leistet, dass 2019 die (bei der Staatsverschuldung) erlaubte Maastricht-Obergrenze von 60 Prozent des BIP voraussichtlich erstmals seit dem 2002 unterschritten wird. Der Bundesrat soll mit Blick auf den zwischenzeitlich erreichten Schuldenstand des Fonds Deutsche Einheit auf seine Stellungnahme vom 08.06.2018 [BR-Drucksache 125/18 (Beschluss)] verweisen. Des Weiteren soll er die Bundesregierung auffordern, in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, dass die Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden auch in den Jahren ab 2020 in adäquater Höhe fortgesetzt wird. Ferner soll er an die Zusage des Bundes erinnern, schrittweise einen höheren Anteil der Erstattungen an die Deutsche Rentenversicherung nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes zu übernehmen, und fordern, dass eine erste signifikante Erhöhung des Bundesanteils mit dem Bundeshaushalt 2019 umgesetzt wird. Schließlich soll er die Bundesregierung bitten, die Veranschlagung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hinsichtlich einer flexibleren Anwendung für die Länder zu überprüfen.

Das Gesetz (TOP 1a) bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu beiden Vorlagen Stellung nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].**

## **TOP 5: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes - BR-Drucksache 405/18 (neu) -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf des Freistaates Bayern soll die derzeit im Tierschutzgesetz (TierSchG) enthaltene Übergangsvorschrift, nach der die betäubungslose Kastration von unter acht Tagen alten männlichen Schweinen bis 31.12.2018 zulässig ist, auf 31.12.2023 verlängert werden.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird ausgeführt, dass nach augenblicklichem Stand als Kastrationsmethode lediglich die Injektionsnarkose durch einen Tierarzt zur Verfügung steht. Diese Methode könne aber wegen der langen Nachschlafphase der Ferkel nicht empfohlen werden. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die so genannte Inhalationsnarkose mit Isofluran für den flächendeckenden Einsatz noch nicht zur Verfügung stünde. Außerdem fehle noch die arzneimittelrechtliche Zulassung von Isofluran. Die mögliche Alternative der so genannten Immunokastration mit dem Mittel Improvac wiederum stoße auf eine geringe Akzeptanz des Marktes. Die Verschiebung des In-Kraft-Tretens des Verbotes der betäubungslosen Kastration auf den 31.12. 2023 sei insofern erforderlich, um die Ergebnisse von derzeit laufenden Studien auszuwerten sowie in die Praxis umzusetzen und zudem gleichzeitig durch gemeinsame Anstrengungen von Erzeugern, Politik und Verbraucherschutzverbänden eine breitere Akzeptanz für die Immunokastration zu erreichen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

2013 wurde die Kastration von unter acht Tage alten männlichen Schweinen neu geregelt. Die bisher praktizierte betäubungslose Ferkelkastration wurde mit Ablauf des 31.12.2018 verboten. Die Änderung des TierSchG erfolgte vor dem Hintergrund des gesetzlich verankerten Grundsatzes, dass keinem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen zugefügt werden dürfen. Ein solcher vernünftiger Grund besteht nicht mehr, wenn Alternativen zur Verfügung stehen. Bereits im damaligen Gesetzgebungsverfahren wurde festgestellt, dass im Falle der betäubungslosen Ferkelkastration mit der Möglichkeit des Eingriffs unter Narkose, der Immunokastration und dem Verzicht auf die Kastration durch Jungebermast solche Alternativen vorhanden sind. Das so geänderte TierSchG trat im Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig mit der Einführung der Übergangsfrist wurde eine Regelung aufgenommen, nach der die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag spätestens bis 31.12.2016 einen Bericht „über den Stand der Entwicklung alternativer Verfahren und Methoden zur betäubungslosen Ferkelkastration gemäß § 21 des Tierschutzgesetzes“ zu erstatten hat. Dieser Bericht wurde im Dezember 2016 von der Bundesregierung vorgelegt.<sup>1</sup>

In diesem Bericht kommt die Bundesregierung zu dem Schluss, dass nach wie vor drei Alternativen zur betäubungslosen Ferkelkastration zur Verfügung stehen: die Durchführung des Eingriffs unter Narkose, die Immunokastration und die Jungebermast. Die Bundesregierung beurteilt die vorhandenen Alternativen aus der Sicht des Tierschutzes, der Arzneimittelsicherheit und des Verbraucherschutzes als geeignet, die Praxis der betäubungslosen Ferkelkastration abzulösen.

---

<sup>1</sup> Zum Bericht der Bundesregierung:  
<https://www.bmel.de/DE/Tier/Tierschutz/texte/Ferkelkastration-Regierungsbericht2016.html>

2016 gab es in Deutschland 11.907 Betriebe, davon 159 in Sachsen-Anhalt, mit Zuchtsauen. Von den 37.357 Betrieben mit Mastschweinen in Deutschland 2016 befanden sich 449 in Sachsen-Anhalt.<sup>2</sup>

In folgenden Mitgliedstaaten der EU bestehen bereits Beschränkungen bei der betäubungslosen Ferkelkastration bzw. es wird vollständig auf diese verzichtet: Belgien, Dänemark, Irland, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien und Vereinigtes Königreich. Über 90 Prozent der deutschen Ferkelimporte kommen aus Dänemark und den Niederlanden. Dabei bestehen in Dänemark und in den Niederlanden Ausnahmen vom gesetzlichen Tierarztvorbehalt für die Durchführung einer Betäubung bei der Ferkelkastration. In beiden Mitgliedstaaten ist es den Tierhaltern gestattet, nach Erlangen der Sachkunde zur Durchführung der Inhalations- bzw. Lokalanästhesie die Betäubung bei der Ferkelkastration selbst vorzunehmen. Derartige Befreiungen bestehen in Deutschland derzeit nicht, bzw. sind aufgrund von strengeren Vorgaben im TierSchG nicht möglich. Durch diese Befreiungen werden die Ferkelerzeuger in Dänemark und den Niederlanden ab 2019 Wettbewerbsvorteile gegenüber den deutschen Ferkelerzeugern haben.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat über die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu entscheiden. Für den Fall, dass er die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschließt, hat er darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf als besonders eilbedürftig bezeichnet wird.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Bessmann [Telefonnummer (030) 243 458-68].**

---

<sup>2</sup> Siehe hierzu Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag zur „Zukunft der deutschen Ferkelerzeugung nach dem 31. Dezember 2018“ (BT-Drucksache 19/2202): <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/022/1902202.pdf>

## **TOP 12: Entschließung des Bundesrates „Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35.000 EUR auf 45.000 EUR“ - BR-Drucksache 308/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit der vorgesehenen Entschließung wollen elf Länder, unter ihnen Sachsen-Anhalt, die Bundesregierung bitten, einen Gesetzesvorschlag zu unterbreiten, mit dem die Freigrenze des § 64 Absatz 3 der Abgabenordnung (AO) von 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden soll - auch weil die letzte Erhöhung bereits mehr als zehn Jahre zurückliegt. Mit der Erhöhung sollen die ehrenamtlich Tätigen in den Vereinen von administrativen Aufgaben entlastet werden. Ehrenamtliches Engagement soll der Bundesrat in diesem Zusammenhang als unverzichtbar und als tragende Säule in vielen Bereichen der Gesellschaft hervorheben.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Vereine sind grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig. Sie sind jedoch von der Körperschaftsteuer befreit, wenn sie als gemeinnützig anerkannt sind. Betätigen sich solche steuerbegünstigten Vereine jedoch wirtschaftlich, so ist die steuerliche Vergünstigung aus Wettbewerbsgründen eingeschränkt. Der Verein wird dann insoweit steuerpflichtig, es sei denn, es handelt sich um einen so genannten Zweckbetrieb. Ein solcher Zweckbetrieb ist gegeben, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen, die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt als unvermeidbar. Zum Beispiel sind sportliche Veranstaltungen, bei denen Eintrittsgelder erhoben werden, als Zweckbetrieb einzustufen (sofern eine Grenze von 45.000 Euro nicht überschritten wird). Kein Zweckbetrieb, sondern ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt jedoch vor, wenn es um den Verkauf von Speisen und Getränken oder um Werbeeinnahmen geht. Hier kommt die Freigrenze des § 64 Absatz 3 AO, die Gegenstand der Entschließung ist, ins Spiel: Übersteigen nämlich die Einnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die kein Zweckbetrieb sind, insgesamt nicht 35.000 Euro, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen nicht der Körperschaftsteuer und auch nicht der Gewerbesteuer. Eine Erhöhung dieser Freigrenze auf 45.000 Euro führt somit zu einer administrativen Entlastung für die Vereine bzw. die Verantwortlichen, weil die Vereine im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung höhere Einnahmen erzielen können, ohne in die Steuerpflicht zu geraten und damit Steuererklärungen abgeben zu müssen.<sup>3</sup>

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat die Entschließung zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung zu entscheiden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].**

---

<sup>3</sup> Siehe „*Steuertipps für Vereine*“ (Broschüre des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt): [https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MF/Dokumente/Steuer/2018-06-29\\_Steuertipps\\_2018\\_barrierefrei.pdf](https://mf.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MF/Dokumente/Steuer/2018-06-29_Steuertipps_2018_barrierefrei.pdf)

## **TOP 19: Entschließung des Bundesrates zur Vermeidung von Kunststoff-Verunreinigungen in der Umwelt bei der Entsorgung verpackter Lebensmittel**

### **- BR-Drucksache 303/18 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

In ihrem Entschließungsantrag bringen die Länder Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg zum Ausdruck, dass Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung verpackter Lebensmittelabfälle dringend geboten sind, um den Eintrag von Kunststoffabfällen in die Umwelt zu reduzieren. Darüber hinaus betonen die Antrag stellenden Länder, dass neben der ordnungsgemäßen Entsorgung die Abfallvermeidung ein wesentliches Instrument sei, die schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt wirksam zu reduzieren. Auch deshalb seien die Anforderungen an Produktverantwortung und Produktdesign bei verpackten Lebensmitteln weiterzuentwickeln. Die Ziele könnten durch einen wirksamen Vollzug der bestehenden Regelungen und einer Nachbesserung des rechtlichen Rahmens für nicht mehr für den Verzehr geeignete, verpackte Lebensmittel bei der Behandlung und Verwertung erreicht werden. Die stoffliche Verwertung über Kompostierung oder Vergärung müsse hierbei auf den ausnahmslosen Einsatz nicht in Kunststoffe verpackter oder von Kunststoffen vollständig entpackter und fremdstofffreier Lebensmittelabfälle beschränkt werden. Dies betrifft die Regelungen der Bioabfallverordnung.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, gemeinsam mit den Ländern einen Vorschlag für ein bundesweit einheitliches Konzept zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von verpackten Lebensmittelabfällen zu erarbeiten. Die geltenden Grenzwerte nach der Düngemittelverordnung für Kunststoffanteile in Düngemitteln, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln sind zu überprüfen und diese so weit wie praktisch möglich abzusenken. Auch eine bessere Datenlage über die Eintragspfade für Makro- und Mikroplastik in die Umwelt sei notwendig, um wirksame Maßnahmen erarbeiten zu können. Ebenso wird eine Reduzierung von Lebensmittelabfällen adressiert, wozu auf Basis der geplanten nationalen Strategie zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen und -verlusten<sup>4</sup> der Handel frühzeitig und intensiv eingebunden werden sollte.

#### **Ergänzende Informationen**

Bereits die Umweltministerkonferenz (UMK) hatte am 08.06.2018 einstimmig einen im Vergleich zur vorliegenden Länderinitiative nahezu gleichlautenden Beschluss gefasst.<sup>5</sup>

Auslöser für die Initiative der Länder war laut Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein a. D., Dr. Robert Habeck, in seiner Rede in der 969. Sitzung des Bundesrates am 06.07.2018 der Fund mehrerer Tonnen von Plastikpartikeln in der Schlei, einem Meeresarm der Ostsee<sup>6</sup>, worüber auch medial berichtet wurde.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Zur 100 Tage Bilanz der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft, Julia Klöckner: [https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/100TageBilanz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Ministerium/100TageBilanz.pdf?__blob=publicationFile)

<sup>5</sup> Zum UMK-Beschluss (dort TOP 41): [https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/umk-protokoll-90\\_1530105845.pdf](https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/umk-protokoll-90_1530105845.pdf)

<sup>6</sup> Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 62): [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-969.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-969.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Auch auf Äckern finden sich Plastikpartikel wieder. Diese werden mit Gärresten auf die Flächen ausgebracht, da die Verpackungsreste oft nur teilweise vom eigentlich zu vergärenden Substrat abgetrennt würden. In der EU sind etwa 37 Prozent der verkauften Lebensmittel in Kunststoff verpackt. Deswegen ist gerade das Verpackungs- und Produktdesign vieler Lebensmittelverpackungen anzupassen. Auf diesen Aspekt ging Minister Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg, bei der Vorstellung der Länderinitiative in der 969. Sitzung des Bundesrates am 06.07.2018 ein.<sup>6</sup>

Die Datenlage zu Plastikpartikeln (Makro- und Mikroplastik) in der Umwelt ist gegenwärtig noch vergleichsweise gering. Einen ersten Überblick über Mikroplastik in Binnengewässern liefert eine aktuelle Mehrländerstudie, die sich allerdings auf süd- und westdeutsche Gewässer bezieht.<sup>8</sup> Ebenso wie eine umfassende Datenlage sind auch geeignete Analysemethoden nicht ausreichend entwickelt. Auch dies ist Gegenstand von Forschung. Ob die Gesundheit des Menschen gefährdet ist, kann indes noch nicht abschließend beurteilt werden.<sup>9</sup> Auch die Auswirkungen auf Organismen in Binnengewässern sind noch nicht abschließend zu bewerten. Jedoch sind die Auswirkungen von Makro- und Mikroplastik auf Meereslebewesen vielfach festgestellt worden. Nicht selten verheddern sich Meereslebewesen oder Seevögel in Makroplastikteilen, was nicht selten den Tod der Tiere zur Folge hat. Hinzu kommt eine hohe Belastung der Verdauungsorgane, insbesondere der Mägen dieser Lebewesen mit Mikroplastikpartikeln.<sup>10</sup>

Mit dem Thema Vermüllung der Meere durch Plastik wird sich auf Antrag der Fraktion der FDP der Deutsche Bundestag beschäftigen.<sup>11</sup> Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im Wege einer Kleinen Anfrage Informationen der Bundesregierung über die Umweltgefährlichkeit von Mikroplastik erfragt.<sup>12</sup> Ferner forderte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Verwendung von Mikroplastik in Kosmetika zu verbieten und damit dem Vorbild Schwedens zu folgen.<sup>13</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz* empfehlen dem Bundesrat die Entschließung zu fassen.

Der *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt das Fassen der Entschließung nach Maßgabe von Änderungen. So sollen bei der Weiterentwicklung des Produktdesigns auch die Leitlinien der Zentralen Stelle berücksichtigt werden, die mit In-Kraft-Treten des Verpackungsgesetzes ab

<sup>7</sup> Zum Presseartikel: <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Plastikteilchen-in-der-Schleibereiten-Probleme,plastik186.html>

<sup>8</sup> Zur Homepage des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: [https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/details/?tx\\_cart\\_product%5Bproduct%5D=893&cHash=a6b0e679134130a2d6d22a3f0c030237](https://www.lanuv.nrw.de/publikationen/details/?tx_cart_product%5Bproduct%5D=893&cHash=a6b0e679134130a2d6d22a3f0c030237)

<sup>9</sup> Siehe hierzu weitere Informationen des BMU: <https://www.bmu.de/themen/gesundheit-chemikalien/gesundheit-und-umwelt/lebensmittelsicherheit/verbraucherschutz/mikroplastik/>

<sup>10</sup> Siehe hierzu weitere Informationen des BMU: <https://www.bmu.de/faqs/plastik-in-binnengewassern/>

<sup>11</sup> Zur BT-Drucksache 19/3170: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/031/1903172.pdf>

<sup>12</sup> Zur BT-Drucksache 19/2451: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/024/1902451.pdf>

<sup>13</sup> Zur BT-Drucksache 19/1073: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/010/1901073.pdf>

01.01.2018 ihre Arbeit aufnimmt. Darüber hinaus könnten auch Lebensmittel kompostiert oder vergärt werden, wenn sie zuvor von Plastik befreit wurden. Schließlich zweifelt der *Wirtschaftsausschuss* daran, dass eine bessere Datenlage die Erarbeitung wirksamer Maßnahmen verbessern würde.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er die Entschließung - ggf. nach Maßgabe von Änderungen – fasst.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Dr. Hoge-Becker [Telefonnummer (030) 243 458-51].**

## **TOP 20: Entschließung des Bundesrates - Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) zukunftsfest gestalten - BR-Drucksache 305/18 –**

### **Inhalt der Vorlage**

Der Entschließungsantrag des Landes Thüringen sieht vor, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert,

- dafür Sorge zu tragen, dass der mit der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) ausgehandelte Kompromiss zur Eigenversorgung für KWK-Neuanlagen zu einer finalen Genehmigung führt und zeitnah im KWK-Gesetz (KWKG) umgesetzt wird sowie
- die geplante Absenkung der KWK-Förderung für Bestandsanlagen nochmals zu überprüfen.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Entschließungsantrag knüpft zunächst an die vom Bundesrat in seiner 965. Sitzung am 02.03.2018 beschlossene Entschließung „Rechtssicherheit für KWK-Anlagen bei der Höhe der EEG-Umlage für Eigenstromnutzung gewährleisten“ an (BR-Drucksache 23/18; siehe hierzu auch die Erläuterungen vom 20.02.2018 zu diesem Punkt<sup>14</sup>). Inhalt jener Entschließung war insbesondere die Bitte an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass KWK-Anlagen in der Eigenstromversorgung, die nach 01.08.2014 in Betrieb gegangen sind (Neuanlagen), im Rahmen des geltenden Beihilferechts auch weiterhin anteilig von der EEG-Umlage befreit werden.

Die bisherige beihilferechtliche Genehmigung dieser Privilegierung lief Ende 2017 aus und wurde von der Kommission unter Verweis auf Überrenditen nicht verlängert. Für den einschlägigen § 61b Nummer 2 EEG 2017 gilt seitdem ein Vollzugsverbot, so dass zahlreiche Anlagenbetreiber ab 01.01.2018 die vollen 100 Prozent statt der bisherigen 40 Prozent der EEG-Umlage zahlen müssen. Dies führte zu großer Verunsicherung in der KWK-Branche. Am 07.05.2018 konnte jedoch eine Grundsatzvereinbarung zwischen der EU-Kommissarin für Wettbewerb, Margrethe Vestager, und dem Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Peter Altmaier, hinsichtlich der Privilegierung der Eigenversorgung bei fossil befeuerten KWK-Neuanlagen erzielt werden.<sup>15</sup>

Am 01.08.2018 erfolgte sodann die offizielle Genehmigung dieses Kompromisses durch die Kommission.<sup>16</sup> Der Kompromiss erlaubt, dass kleine und besonders große KWK-Anlagen wieder lediglich mit 40 Prozent der EEG-Umlage belastet werden; er gilt mit Wirkung vom Januar 2018, ist jedoch auf 2018 beschränkt. Ab 2019 muss die Umlage bei Eigenversorgungsanlagen nach dem gleichen System wie bei allen anderen Anlagen erhoben werden. Am 22.08.2018 hat die

---

<sup>14</sup> Zu den Erläuterungen (dort TOP 8): <https://lv.sachsen-anhalt.de/nc/bundesrat/aktuell/>

<sup>15</sup> Zur Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 08.05.2018: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2018/20180508-wichtige-verstaendigung-bei-eeeg-eigenversorgung-erzielt.html>

<sup>16</sup> Zur Pressemitteilung der Kommission vom 01.08.2018 (in englischer Sprache): [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-18-4781\\_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-18-4781_en.htm)

Kommission die entsprechende Notifizierung SA.49522 "Reductions on EEG-surcharges for self-supply of electricity in high energy efficient cogeneration installations that entered into operation after July 2014", welche ausführlich die vereinbarten neuen Regelungen zur EEG-Umlagebefreiung von KWK-Neuanlagen gemäß § 61b Nummer 2 EEG dokumentiert, im Wettbewerbsregister veröffentlicht.<sup>17</sup> Die Geltungsdauer ist auf vier Jahre (bis Juli 2022) limitiert. Nunmehr kann die Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber erfolgen.

Der zweite mit dem Entschließungsantrag adressierte Punkt ist die Aufforderung zur Überprüfung der geplanten Absenkung der KWK-Bestandsanlagenförderung. Die Förderung soll aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung nach § 34 Absatz 1 KWKG von derzeit 1,5 Cent auf 0,7 Cent je Kilowattstunde reduziert werden. Die genannte Regelung soll gewährleisten, dass die Zuschläge die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Stromerzeugung der KWK-Anlagen und dem Marktpreis nicht überschreiten und dient gerade auch der Umsetzung beihilferechtlicher Vorgaben. Problematisch ist hier, dass zwar tatsächlich zahlreiche KWK-Anlagenbetreiber Überrenditen erzielten, von einer pauschalen Absenkung allerdings undifferenziert sämtliche Betreiber betroffen wären.

Unabhängig von möglichen Forderungen des Bundesrates ist die Bundesregierung im Rahmen ihrer Energiepolitik bestrebt, die KWK-Technologie weiter voranzubringen. So heißt es im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (dort Seite 73): „Wir werden: [...] die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) weiterentwickeln und umfassend modernisieren, so dass sie im Rahmen der Energiewende eine Zukunft hat. Wir werden die Kraft-Wärme-Kopplung CO<sub>2</sub>-ärmer ausgestalten und flexibilisieren. Wir wollen KWK-Anlagen und die Fernwärmeinfrastruktur ausbauen und effizienter machen.“

Auch im Entwurf eines Klima- und Energiekonzeptes Sachsen-Anhalt (KEK)<sup>18</sup>, der Ende August vorgestellt wurde, stellt die KWK-Technologie einen wichtigen Baustein zur Erreichung der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode des Landtages vereinbarten Klimaschutzziele (31,3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent) dar. Insbesondere im Bereich Wärmenetze soll durch die Erhöhung des KWK-Anteils und die vermehrte Einbindung erneuerbarer Energien die Wärmeversorgung auf lange Sicht möglichst klimaneutral sichergestellt werden. Unter anderem die Stadtwerke Halle setzen bereits im Heizkraftwerk Dieselstraße auf KWK-Technologie; noch in diesem Jahr soll hier auch der „Energie- und Zukunftsspeicher“ für Fernwärme (Power-to-Heat-Technologie) in Betrieb gehen.

## Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Wirtschaftsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Die inzwischen von der Kommission genehmigte Ermäßigung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung durch KWK-Neuanlagen soll schnellstmöglich umgesetzt, und weitere dringend erforderliche Anpassungserfordernisse sollen im KWKG aufgenommen werden. Zudem soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, die Inbetriebnahmefrist Gas-betriebener KWK um drei Jahre bis 31.12.2025 zu verlängern und die Förderhöhe

---

<sup>17</sup> Zum Register der Generaldirektion Wettbewerb (in englischer Sprache):

[http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case\\_details.cfm?proc\\_code=3\\_SA\\_49522](http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_49522)

<sup>18</sup> Zum KEK-Entwurf:

[https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/MLU/04\\_Energie/Klimaschutz/00\\_Startseite\\_Klimaschutz/180829\\_Entwurf\\_KEK.PDF](https://mule.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/04_Energie/Klimaschutz/00_Startseite_Klimaschutz/180829_Entwurf_KEK.PDF)

für KWK-Bestandsanlagen beizubehalten. Ferner soll um Klarstellung gebeten werden, inwieweit die Kumulierung der Förderung gemäß KWKG mit Investitionszuschüssen (beihilferechtlich) zulässig ist und eine Novellierung des KWKG über aktuelle Anpassungserfordernisse hinaus gefordert werden. Über diese KWK-spezifischen Punkte hinaus empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss* dem Bundesrat, die Zunahme energierechtlicher Vorgaben und des daraus resultierenden Erfüllungsaufwands für kleine und mittlere Unternehmen festzustellen und zu überprüfen sowie Erleichterungen umzusetzen. Dabei sollen insbesondere folgende Entlastungen geprüft werden:

- Bagatellgrenzen für Drittstrommengen im EEG und KWKG,
- Verzicht auf den ¼ h-Nachweis für Eigenstrom zumindest bis Ende 2019,
- Harmonisierung von Meldepflichten,
- Flexibilisierung von Ausschlussfristen,
- Vereinheitlichung des Letztverbraucherbegriffs,
- Ausnahme von Notstromaggregaten im Testbetrieb von EEG-Umlage- und Meldepflichten und
- daneben die Einrichtung eines zentralen Meldesystems für Betroffene.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* empfiehlt dem Bundesrat ebenfalls, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. In Nummer 1 des ursprünglichen Entschließungsantrags sollen die Wörter „zu einer finalen Genehmigung führt und“ gestrichen und in Nummer 2 die Wörter „in einer, der in Nummer 1 geforderten zeitnahen EEG-Novelle folgenden, weiteren EEG/KWKG-Novelle“ eingefügt werden. Zum einen soll dies Unklarheiten vermeiden, da eine endgültige Prüfung und finale Genehmigung der Kommission erst nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfolgt; zum anderen soll sichergestellt werden, dass die Grundlagen für die nächste EEG/KWKG-Novelle rechtzeitig gelegt werden.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Reinhardt [Telefonnummer (030) 243 458-97].**

**TOP 24: Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)  
- BR-Drucksache 366/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Kernelement des Gesetzentwurfs der Bundesregierung bilden zwei neue Förderinstrumente, die in das SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) aufgenommen werden sollen: Für arbeitsmarktferne und besonders schwer vermittelbare Langzeitarbeitslose soll ein neues Instrument "Teilhabe am Arbeitsmarkt" eingeführt werden. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind, die mindestens sieben Jahre in den letzten acht Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, ALG II) bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurz selbstständig oder abhängig beschäftigt waren:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt:  
Arbeitgeber können maximal fünf Jahre Lohnkostenzuschüsse für sozialversicherte Beschäftigung erhalten: in den ersten zwei Jahren 100 Prozent, im dritten Jahr 90 Prozent, im vierten Jahr 80 Prozent, im fünften Jahr 70 Prozent. Basis ist der gesetzliche Mindestlohn.
- Förderung von guter Arbeit:  
Langzeitarbeitslose arbeiten sozialversicherungspflichtig bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung:  
Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut („Coaching“), wenn erforderlich für die gesamte Dauer.

Die Bemühungen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit sollen jedoch auch schon vorher ansetzen und besonders lange Arbeitslosigkeit verhindern helfen. Dazu soll mit dem Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" außerdem eine Rechtsgrundlage für einen weiteren neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen werden. Gefördert werden sollen Arbeitsverhältnisse mit Personen, die trotz besonderer Vermittlungsunterstützung seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt für 24 Monate: Im ersten Jahr in Höhe von 75 Prozent und im zweiten Jahr mit der Hälfte des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts.
- Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse bei allen Arbeitgebern mit dem Ziel der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.
- Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten nach dem Ende der Förderung.
- Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt eine beschäftigungsbegleitende Betreuung ("Coaching").

- Qualifizierungsmaßnahmen können nach den allgemeinen Vorschriften in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz soll am 01.01.2019 in Kraft treten.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Langzeitarbeitslose, die mindestens sieben Jahre Hartz IV bezogen haben, einen staatlich bezuschussten Arbeitsplatz bekommen. Das Projekt "sozialer Arbeitsmarkt" soll Betroffenen die Möglichkeit geben, am Arbeitsleben und damit auch am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Die Aufnahme einer normalen Beschäftigung ist dabei das erklärte Ziel. Weiterbildungsangebote und betriebliche Praktika für Langzeitarbeitslose sind ebenfalls Teil des Vorhabens. Der Erfolg des Programms hängt wesentlich davon ab, dass die richtigen Personen gefördert werden.<sup>19</sup>

Fünf Jahre lang sollen Betroffene einen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Lohnkostenzuschuss erhalten, der sich in den ersten beiden Jahren auf Höhe des Mindestlohns belaufen soll. Danach wird der Zuschuss jedes Jahr um zehn Prozentpunkte gesenkt. Der Mindestlohn beträgt derzeit 8,84 Euro pro Stunde und wird am 01.01.2019 auf 9,19 Euro pro Stunde erhöht.

Für die nächsten Jahre stellt die Bundesregierung für das Projekt vier Milliarden Euro zur Verfügung. Für jeden geförderten Arbeitsplatz ist nach Angaben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit durchschnittlichen Kosten von 24.000 Euro pro Jahr zu rechnen. Zu entscheiden, wer für die Förderung infrage kommt, wird Aufgabe der Jobcenter sein.

Wirtschaft, Gewerkschaften und Kommunen fordern Nachbesserungen im parlamentarischen Verfahren:

- Kritik vom Deutschen Städtetag und der Bundesagentur für Arbeit gibt es u. a. daran, dass Arbeitgebern nur der gesetzliche Mindestlohn, nicht aber der ortsüblichen Tariflohn erstattet werden soll.<sup>20</sup> Dies sei aber wichtig, um möglichst viele Firmen zu gewinnen, entsprechende Arbeitsplätze bereitzustellen. Die Förderung nur bis zum Mindestlohn und nicht bis zum ortsüblichen Tariflohn, mache das Programm für viele Unternehmen unattraktiv, prognostizierte der Deutsche Städtetag.
- Der Deutsche Gewerkschaftsbund kritisierte, tarifgebundene kommunale Betriebe oder Wohlfahrtsverbände könnten sich bei den aktuell geplanten Zuschüssen an den Förderjobs nicht beteiligen.
- Auch die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V. (BDA) äußerte sich skeptisch: "Sorge bereitet dort vor allem, wenn Langzeitarbeitslose über Jahre nur bei der öffentlichen Hand beschäftigt sein sollten", so Ingo Kramer, Präsident der BDA. Das sei "keine Brücke, die in den ersten Arbeitsmarkt führt".

---

<sup>19</sup> Zum Kurzbericht 20/2018 des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung:  
<https://www.iab.de/194/section.aspx/Publikation/k180813j01>

<sup>20</sup> Zum Artikel im Handelsblatt vom 18.07.2018:  
<https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/sozialer-arbeitsmarkt-heil-will-langzeitarbeitslose-mit-zuschuessen-in-jobs-bringen-doch-das-wird-wohl-nichts-nuetzen/22814560.html?ticket=ST-3320427-Dt15ayWsysce30MDofRy-ap5>

Statistisch gab es im Juni 2017 bundesweit rund 800.000 erwerbsfähige Langzeitarbeitslose, die mindestens 25 Jahre alt und seit mindestens sieben Jahren ALG II bezogen. Im Mai 2018 waren rund 450.000 Menschen mindestens zwei Jahre arbeitslos (mit Bezug von ALG II).

Es stellt sich die Frage, ob das Regelinstrument mit einem ursprünglich angedachten Teilnehmervolumen von 150.000 Personen ausreichend ist. So gab es z. B. im Juni 2017 insgesamt rund 1,5 Millionen erwerbsfähige Hartz-IV-Empfänger, die seit mindestens sechs Jahren im Leistungsbezug waren. Ein Teil von ihnen waren allerdings so genannte erwerbstätige „Aufstocker“, über die keine aktuellen Zahlen vorliegen. Insgesamt ging damals rund ein Viertel der insgesamt 4,4 Millionen erwerbsfähigen Hartz-IV-Empfänger einer Erwerbstätigkeit nach.

Sachsen-Anhalt hat in der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik ein Landesprogramm „Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben“<sup>21</sup> zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit aufgelegt und gewährt Zuwendungen aus Landesmitteln für regionale Projekte. Damit unterstützt das Land die Etablierung eines sozialen Arbeitsmarktes.

Je länger eine Arbeitslosigkeit besteht, umso mehr schwinden die Chancen, eine Stelle zu finden. Schlecht ausgebildete Menschen haben es sehr schwer. Ohne eine grundlegende Qualifizierung ist es fast unmöglich, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Genau hier setzt das Landesprogramm an: Profitieren können Langzeitarbeitslose ab einem Alter von 35 Jahren, die schwer in den Arbeitsmarkt zu integrieren und länger als zwölf Monate arbeitslos sind.

Durch das Programm werden Initiativen unterstützt, die den Arbeitslosen beim Einstieg helfen. Das können spezielle Integrationsbetriebe sein, die den Betroffenen besondere Hilfestellungen geben, die ansonsten unüblich sind oder einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. Durch die finanzielle Unterstützung können die Teilnehmer dann ggf. zusätzlich durch Sozialarbeiter betreut werden, die als Ansprechpartner bei spezifischen Problemen zur Seite stehen. Über niederschwellige Beschäftigungsangebote sollen Möglichkeiten geschaffen werden, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu finden. Drei Jahre dauert die Eingliederungsphase, so sieht es die Initiative vor.

Gerade Langzeitarbeitslose haben oft zusätzlich zu einer unterdurchschnittlichen Berufsqualifikation noch mit weiteren Problemen zu kämpfen. Kay Senius, Leiter der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Sachsen-Anhalt und Thüringen, bekräftigt die Notwendigkeit einer intensiveren Betreuung: „Jemand, der lange zu Hause war, kann nicht sofort von Null auf 100 wieder im Job funktionieren, zumal sich die Anforderungen im Beruf rasant verändern“. Durch das schrittweise Heranführen an ein geregelteres Arbeitsleben sollen die Chancen auf einen gelungenen Wiedereinstieg erhöht werden.<sup>22</sup>

Landkreise und kreisfreie Städte des Landes Sachsen-Anhalt sind Zuwendungsempfänger für die Umsetzung des Landesprogrammes. Das Landesprogramm umfasst insgesamt 2.000 Plätze. Es setzt nach Angaben des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) auf Beschäftigung, für die keine große Vorkenntnis notwendig ist. So sollen vor allem Hemmnisse abgebaut werden, wieder eine Beschäftigung aufzunehmen, und Langzeitarbeitslose

---

<sup>21</sup> Weitere Informationen des MS zum Landesprogramm:

<https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/arbeit/lebensperspektiven-eroeffnen/stabilisierung-und-teilhabe-am-arbeitsleben/>

<sup>22</sup> Zum Artikel in Mitteldeutsche Zeitung vom 25.03.2017:

<https://www.mz-web.de/sachsen-anhalt/langzeitarbeitslose-zahl-der-betroffenen-entwickelt-sich-zum-problem-der-gesellschaft-26256162>

motiviert werden. "Die Arbeitsverhältnisse in unserem Programm sollen den Teilnehmern eine Perspektive von drei Jahren Beschäftigung geben"<sup>23</sup>, sagte die Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Petra Grimm-Benne, bei der Vorstellung im September 2017.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass unter TOP 83 die Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2018 (BR-Drs. 344/18) beraten wird. Bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beteiligt sich der Bund zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung (KdU). Die Verordnung regelt die Anpassung der landesspezifischen Beteiligungsquoten der Bundesbeteiligung an den KdU. Hierbei gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren konkrete Höhe sich im jeweiligen Jahr nach den Vorschriften des § 46 Absatz 6 bis 10 SGB II bemisst. Die Grundlage für die Ermittlung der Werte bilden die von den Ländern gemeldeten Vorjahresausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und nach § 6b des Bundeskindergeldgesetz.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme. Sie betrifft insbesondere Änderungen bei den Zugangsvoraussetzungen zum Regelinstrument in § 16i SGB II. Um die Zielgruppe nicht unnötig zu beschränken, soll die vorherige Bezugsdauer von Leistungen gemäß SGB II als Zugangsvoraussetzung zur Förderung verkürzt werden. Des Weiteren soll auch Teilnehmern an geförderten Landesprogrammen der Zugang in die neuen Regelinstrumente ermöglicht werden. Um jungen Menschen im SGB II-Bezug einen Anreiz für Berufsausbildung statt ungelernter Helfertätigkeit zu geben, fordert der federführende Ausschuss gemeinsam mit dem *Wirtschaftsausschuss* eine höhere Ausbildungsvergütung bzw. -förderung. Um das neue Förderinstrument insbesondere für tarifgebundene Arbeitgeber und gemeinnützige Beschäftigungsträger hinreichend attraktiv zu machen, empfehlen beide Ausschüsse, dass sich die Zuschüsse an tariflicher oder ortsüblicher Entlohnung statt am Mindestlohn bemessen.

Der *Finanzausschuss* empfiehlt im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Option für Modellprojekte – insbesondere in Zusammenarbeit mit Ländern bzw. Kommunen – geschaffen werden sollte.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].**

---

<sup>23</sup> Siehe hierzu MDR Sachsen-Anhalt:

<https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/programm-arbeitsmarkt-sachsen-anhalt-100.html>

**TOP 31: Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG) - BR-Drucksache 373/18 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen drei Gesetze geändert werden:

- Durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) soll der Kinderfreibetrag je Elternteil von 2.394 Euro auf 2.490 Euro (ab 2019) und 2.586 Euro (ab 2020) erhöht werden. Der Grundfreibetrag soll von 9.000 Euro auf 9.168 Euro (ab 2019) und 9.408 Euro (ab 2020) steigen. Entsprechend soll auch der Höchstbetrag für Leistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen steigen. Zudem sollen zum Ausgleich der kalten Progression die Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2019 und 2020 erhöht und dadurch die Steuerbelastung gesenkt werden. Weitere Änderungen betreffen das Lohnsteuer-abzugsverfahren.
- Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz soll ab 01.07.2019 für das erste und zweite Kind von jeweils 194 Euro auf 204 Euro, für das dritte Kind von 200 Euro auf 210 Euro sowie für das vierte und jedes weitere Kind von jeweils 225 Euro auf 235 Euro erhöht werden.
- Durch Änderungen des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 sollen die Erhöhungen des Kinderfreibetrages bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Lohnsteuer nachvollzogen werden.

Das Gesetz soll grundsätzlich am 01.01.2019 in Kraft treten. Die Regelungen zur Kindergeld-erhöhung sollen am 01.07.2019 und die Regelungen zur weiteren Erhöhung des Kinderfreibetrags, des Grundfreibetrags, des Höchstbetrags für Unterhaltsleistungen und zur weiteren Eckwertver-schiebung im Einkommensteuertarif am 01.01.2020 in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen**

Laut Gesetzesbegründung will die Bundesregierung mit der geplanten Erhöhung des Kinder-freibetrags und der entsprechenden Erhöhung des Kindergelds über das verfassungsrechtlich Notwendige, wie es sich aus dem nächsten Existenzminimumbericht voraussichtlich ergeben wird, hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19 Wahlperiode des Deutschen Bundestages wie folgt vorgesehen ist:

„Das Kindergeld als bewährte und wirksame familienpolitische Leistung werden wir in dieser Legislaturperiode pro Kind um 25 Euro erhöhen – in zwei Teilschritten (zum 1. Juli 2019 um zehn Euro, zum 1. Januar 2021 um weitere 15 Euro). Gleichzeitig steigt der steuerliche Kinderfreibetrag entsprechend.“ (dort Seite 19)

„Wir werden die Steuerbelastung der Bürger nicht erhöhen. Wir halten an der bewährten Übung fest, alle zwei Jahre einen Bericht zur Entwicklung der kalten Progression vorzulegen und den Einkommensteuertarif im Anschluss entsprechend zu bereinigen.“ (dort Seite 54)

Die Bemessung des Grundfreibetrags und der Änderungen im Einkommensteuertarif orientieren sich laut Gesetzesbegründung an den voraussichtlichen Inflationsraten von 1,84 Prozent 2018 und 1,95 Prozent 2019, wie sie in der aktuellen Frühjahrsprojektion der Bundesregierung enthalten sind.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Finanzausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen: Er soll darauf hinweisen, dass durch die Tarifentlastung zum Abbau der kalten Progression Belastungen für Länder und Kommunen von 1,2 Milliarden Euro jährlich entstehen, durch die Erhöhung von Kinderfreibetrag und Kindergeld von weiteren 1,3 Milliarden Euro. Der Bundesrat soll angesichts der ab 2020 geltenden Schuldenregel für die Länderhaushalte kritisch hervorheben, dass im Unterschied zu früheren Initiativen der Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf keine Kompensation für diese Steuerausfälle vorgesehen ist. Er soll die Auffassung vertreten, dass aus verteilungspolitischen Erwägungen die Notwendigkeit einer Entlastung hoher und höchster Einkommen im Fall der aktuellen Tarifanpassung in Frage zu stellen ist, und die Erwartung äußern, dass Verteilungsgesichtspunkte bei Anpassungen des Einkommensteuertarifs stets angemessene Berücksichtigung finden müssen. Darüber hinaus soll er eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorschlagen, mit der das Umsatzsteueraufkommen in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro zugunsten der Länder umverteilt werden soll; damit soll auf den Umstand reagiert werden, dass der Fonds Deutsche Einheit im Dezember 2018 vollständig getilgt sein wird und damit die Verpflichtung der Länder entfällt, zu seiner Tilgung beizutragen. Ferner soll er die Bundesregierung auffordern, zeitnah die infolge der Abfinanzierung des Fonds Deutsche Einheit weiteren erforderlichen Gesetzesänderungen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Mitfinanzierungsanteil der westdeutschen Kommunen, auf den Weg zu bringen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].**

**TOP 33: Entwurf eines Gesetzes zur Beitragsentlastung der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versichertenentlastungsgesetz - GKV-VEG)  
- BR-Drucksache 375/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem o. g. Gesetzentwurf legt die Bundesregierung ihre Vorschläge für etliche im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages geplanten finanzielle Veränderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, die im Wesentlichen zum Jahresanfang 2019 in Kraft treten sollen.

- So sollen die beitragspflichtigen Mitglieder einerseits und deren Arbeitgeber bzw. Rentenversicherungsträger andererseits die Krankenversicherungsbeiträge wieder paritätisch leisten. Dabei sollen beide Seiten gemäß geltendem Recht jeweils 50 Prozent der Beiträge des bundeseinheitlichen Beitragssatzes von 14,6 Prozent tragen sowie künftig auch wieder jeweils die Hälfte des kassenindividuellen Zusatzbeitrags übernehmen.
- Eine zweite zentrale Maßnahme ist die Entlastung von hauptberuflich Selbstständigen mit geringen Einnahmen: Ihr Mindestbeitrag soll auf 171 Euro gesenkt werden.
- Zudem ist vorgesehen, für aus der Bundeswehr ausscheidende Zeitsoldaten einen einheitlichen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung zu ermöglichen, die während der Dienstzeit Anspruch auf Heilfürsorge des Bundes hatten und sich insofern bisher privat weiter versichern mussten, so lange sie keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fanden. Sie sollen nunmehr nach Ende ihrer Dienstzeit einen Rechtsanspruch erhalten, sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern sowie einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten, der anstelle der bisherigen Beihilfe geleistet wird.

Neben Entlastungen zugunsten der Mitglieder beinhaltet der Gesetzentwurf folgende Neuregelungen, die teilweise am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten sollen:

- Krankenkassen sollen verpflichtet werden, die Versicherungsverhältnisse von unbekannt verzogenen, „passiven“ Mitgliedern zu beenden. Das sollen alle Personen sein, für die in den letzten sechs Monaten weder Beiträge gezahlt, noch Leistungen im Anspruch genommen wurden und für die kein Wohnsitz in Deutschland zu ermitteln ist. (Sie waren bisher – wenn sie sich nicht abgemeldet hatten – automatisch zum Höchstbeitrag weiter versichert und die nicht gezahlten Beiträge wurden bei den Krankenkassen als Beitrags-schulden geführt.) Die für die aufzuhebenden Mitgliedschaften erhaltenen Zuweisungen sollen die Krankenkassen an den Gesundheitsfonds zurückzahlen.
- Außerdem sollen die Kassen künftig Mitglieder mit einem Beitragsrückstand von zwei Monaten schriftlich darauf hinweisen, dass sie im Fall der Hilfebedürftigkeit die Übernahme der Beiträge durch den zuständigen Sozialleistungsträger beantragen können.
- Die Überschüsse und Finanzreserven der Krankenkassen sollen zusammengeführt und eine Höchstreserve in Höhe der durchschnittlichen Ausgaben eines Kalendermonats

gesetzlich definiert werden. Zudem sieht der Gesetzentwurf einen Mechanismus zum schrittweisen Abbau der diese Höchstgrenze überschreitenden Reserven vor, der jedoch erst nach einer Reform des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs greifen soll (das heißt voraussichtlich ab 2020). Die zuständige Kassenaufsicht soll den Zeitraum für den Abbau überschüssiger Reserven um bis zu zwei Jahre verlängern können, wenn die Kasse nachweisen kann, dass trotz Verzichts auf die Erhebung eines Zusatzbeitrags diese Überschüsse nicht schneller abgebaut werden können.

- Für die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds ist vorgesehen, eine Obergrenze in Höhe einer halben Monatsausgabe einzuführen; die Untergrenze bleibt unverändert bei 25 Prozent einer durchschnittlichen Monatsausgabe. Sofern laut Prognose des Schätzerkreises die Obergrenze im Folgejahr voraussichtlich überschritten wird, sind Mittel bis zu einer Höhe entsprechend eines Finanzvolumens von 0,1 Beitragssatzpunkten der beitragspflichtigen Einnahmen in die Einnahmen des Gesundheitsfonds zu überführen und werden damit Teil der für die Zuweisungen an die Einzelkassen vorgesehenen Mittel.
- Nicht zuletzt dürfen die Krankenkassen künftig angesichts der andauernden Niedrigzinsphase nicht nur bis zu 10 Prozent, sondern bis zu 20 Prozent ihrer betriebsinternen Altersrückstellungen in Aktien anlegen können. Das kommt jenen Kassen zugute, bei denen so genannte Dienstordnungsangestellte beamtenähnlich über die Fürsorgepflicht ihrer Krankenkasse gegen gesundheitliche Risiken abgesichert sind und diesen Schutz auch nach Erreichen des Rentenalters genießen.

Die maßgeblichen Neuregelungen und Änderungen erfolgen vorwiegend im SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) und sind Gegenstand der Artikel 1 und 2 des Gesetzentwurfs.

Folgeänderungen bzw. analoge Änderungen für andere Sozialversicherungsträger werden in den Artikeln 3 bis 12 im SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung), im SGB VIII (Gesetzliche Unfallversicherung), im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung), im Gesetz zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, in den Gesetzen über die Krankenversicherung sowie über die Alterssicherung der Landwirte, im Künstlersozialversicherungsgesetz, im Soldatengesetz sowie im Soldatenversorgungsgesetz und in der Bundesbeihilfeverordnung vorgenommen.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die paritätische Finanzierung der Krankenversicherungsbeiträge für die gesetzlich Versicherten und deren Arbeitgeber bzw. Rentenversicherungsträger wurde in den vergangenen Jahrzehnten an mehreren Stellen durchbrochen: Die Lohnfortzahlung in den ersten sechs Wochen einer Krankenschreibung sowie während des Mutterschutzes wird ausschließlich von Arbeitgebern finanziert. Versicherte leisten Zuzahlungen und tragen bestimmte Leistungen komplett, die früher von der Krankenkasse bezahlt wurden. Einige Jahre lang gab es die Praxisgebühr und seit 2009 auch – in unterschiedlicher Ausgestaltung – den mitgliederfinanzierten Zusatzbeitrag außerhalb eines bundesweit einheitlichen paritätisch finanzierten Beitrags von 14,6 Prozentpunkten.

Aus Sicht derer, die paritätische Beiträge befürworten, ist die Entlastung der beitragspflichtigen Mitglieder eine Frage der Gerechtigkeit, aber auch ein Anreiz für die Wirtschaft, an stabilen Beitragssätzen interessiert zu sein. Allerdings wird nach der nunmehr vorgesehenen Rückkehr zur paritätischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung auch künftig – wie in anderen

demografisch eher belasteten Sozialversicherungszweigen – mit insgesamt steigenden Ausgaben und begrenzten Einnahmen zu rechnen sein.

Bei den Beratungen zum Sozialbericht 2017 (BR-Drucksache 593/17) im Bundesrat hatte dessen Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik 2017 gefordert: „Zu den Herausforderungen der kommenden Legislaturperiode gehören unter anderem der Umbau der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer Absicherung der wachsenden Gruppe der Selbständigen und die Rückkehr zu einer paritätischen Beitragsfinanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber.“. Diese Position war Teil der Ausschussempfehlung in BR-Drucksache 593/1/17 (dort siehe Seite 2), die in der 961. Sitzung des Bundesrates am 03.11.2017 keine Mehrheit fand.

Der Deutschen Bundestag befasste sich in seiner 18. Wahlperiode ebenfalls mehrfach mit Vorstößen aus der jeweiligen Opposition zu Finanzierungsfragen der gesetzlichen Krankenversicherung und hierbei insbesondere mit Möglichkeiten zur Entlastung der Versicherten: Zu zwei Anträgen der Fraktion DIE LINKE führte der Gesundheitsausschuss z. B. am 22.03.2017 eine öffentliche Anhörung durch. Darin ging es um die Beitragsbelastung von Selbstständigen sowie von freiwillig Versicherten. Im Antrag der Fraktion DIE LINKE „Solidarische und gerechte Finanzierung von Gesundheit und Pflege“ (BT-Drucksache 18/11722) spielte u. a. die paritätische Finanzierung eine Rolle; die öffentliche Anhörung hierzu fand am 21.06.2017 statt.

Die AOK Sachsen-Anhalt ist eine der Krankenkassen mit einem sehr niedrigen Zusatzbeitrag von derzeit 0,3 Prozentpunkten und einem sehr hohen Marktanteil. Insofern wird sich die Mehrbelastung vieler Arbeitgeber im Land in überschaubaren Grenzen halten, bei denen viele Beschäftigte AOK-Mitglied sind. Gleichzeitig hat die Kasse auch vergleichsweise hohe Rücklagen, die sich mittelfristig zusammen mit den Betriebsmitteln innerhalb der Obergrenze bewegen sollen. Für das Land ist es daher von herausgehobener Bedeutung, dass der Einstieg in die Reduzierung zu hoher Rücklagen erst dann beginnt, wenn absehbar ist, welche Auswirkungen sich durch etwaige Modifikationen bei den morbiditätsbezogenen Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds für die Kasse ergeben. Die meisten anderen Kassen mit nennenswert hohen Mitgliederzahlen im Land haben aktuell einen Zusatzbeitrag, der sich um den durchschnittlichen Zusatzbeitrag oder darüber befindet.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Änderungsvorschläge beziehen sich z. B. auf die geplante Obergrenze für die Betriebsmittel der Einzelkassen und zu deren Absenkung sowie die Bereinigung des Versichertenbestands um ungeklärte Mitgliedschaften sowie daraus folgend der Zuweisungen. Zudem schlägt der Ausschuss eine Reihe von Ergänzungen vor:

- Privat Versicherte sollen bis zum vollendeten 60. statt dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rückkehrmöglichkeit in die gesetzliche Krankenversicherung haben.
- Die Ausnahme von der Versicherungspflicht für Kinder-Tagespflegepersonen soll unbefristet weitergelten.
- Kassenärztliche Vereinigungen sowie Kranken- und Ersatzkassen sollen Strukturfondsmittel freiwillig aufstocken und diese zusätzlichen Mittel z. B. auch für die Weiterbildung und Nachwuchsförderung von Ärzten oder die Aufstockung der Studienplatzangebote in der Allgemeinmedizin nutzen können.

- In Gebieten mit drohender oder festgestellter Unterversorgung sollen außerdem die Sicherstellungszuschläge nicht durch Abschläge für jene Leistungserbringer kompensiert werden, die nicht an den Sicherstellungsverträgen teilnehmen.

Weiterhin soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, ob die Entlastung hauptberuflich Selbstständiger mit geringen Einnahmen auch auf jene angewendet werden kann, die privat versichert sind.

Nicht zuletzt soll bedauert werden, dass im Gesetzentwurf nicht der Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz sowie das Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages aufgegriffen wurde, die Pauschalbeiträge für Versicherte im ALG II-Leistungsbezug schrittweise zu erhöhen; die Finanzierungslücke belaste Mitglieder und Arbeitgeber. Es soll daher darum gebeten werden, das laufende Gesetzgebungsverfahren für einen Einstieg in die Erhöhung dieses Pauschalbeitrags zu nutzen.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].**

**TOP 34a: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals  
(Pflegepersonal-Stärkungsgesetz - PpSG)  
- BR-Drucksache 376/18 -**

***Einspruchsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bringt die Bundesregierung eine Reihe von Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Pflege im Krankenhaus sowie in der Altenpflege auf den Weg. Sie zielen darauf ab, die Attraktivität des Pflegeberufs und der Pflegeausbildung sowie die Arbeitsbedingungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Beschäftigungsfähigkeit für das Pflegepersonal zu verbessern, Anreize für die Einstellung zusätzlicher Pflegekräfte zu setzen, Tarifsteigerungen vollständig zu refinanzieren sowie eine bessere medizinische und zahnmedizinische Versorgung pflegebedürftiger Menschen zu erreichen. Letzteres durch bessere Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten sowie Zahnärzten, aber auch mit mehr Möglichkeiten zum Einsatz von Telemedizin.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) soll mit einem neuen § 12a insbesondere die Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung verlängert und um neue Förderzwecke ergänzt werden. Es ist vorgesehen, 2019 bis 2022 dem Krankenhausstrukturfonds dazu weitere Mittel in Höhe von bis zu 500 Millionen Euro jährlich aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zuzuführen. Der neue § 12a enthält zudem Verfahrensregelungen und die Festlegung der Fördervoraussetzungen.

Damit die für die Pflege vorgesehenen Mittel auch „am Bett“ ankommen, soll die Krankenhausvergütung umgestellt werden: Anstelle der bisherigen Fallpauschalen für die medizinischen und pflegerischen Leistungen in Krankenhäusern soll es künftig eine Pauschale zuzüglich krankenhausesindividueller budgetierter Pflegepersonalkosten geben. Damit die Krankenhäuser die abrechenbaren Zusatzentgelte bei erhöhtem Pflegeaufwand auch tatsächlich erhalten können, sollen die gesetzlichen Krankenkassen und die privaten Pflegeversicherungen verpflichtet werden, die Krankenhäuser über die Pflegebedürftigkeit von Patienten zu informieren, die bei ihnen versichert sind.

Ein wichtiger Baustein für eine bessere ambulante Alten- und Krankenpflege soll die höhere Vergütung für Wegezeiten sein.

Pflegende Angehörige sollen einen leichteren Zugang zur stationären medizinischen Rehabilitation erhalten, auch wenn sie noch nicht alle Möglichkeiten ambulanter Rehabilitationsmaßnahmen ausgeschöpft haben.

Die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfs beinhalten zur Realisierung der skizzierten Maßnahmen u. a. Änderungen folgender Gesetze:

- KHG (Artikel 1 bis 3),
- Bundespflegesatzverordnung (Artikel 4),
- Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) – (Artikel 5),
- SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) – (Artikel 7),
- Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) – (Artikel 8 bis 10),
- SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) – (Artikel 11 und 12).

Zudem wird das Gesetzesvorhaben genutzt, um kurzfristige Anpassungen durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG, Artikel 6) vorzunehmen und nicht zuletzt durch Änderungen des SGB V sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 13) den Mindestbetrag zu erhöhen, den die gesetzlichen Krankenkassen pro Jahr und Versicherten für Leistungen der Prävention und Gesundheitsförderung zu verwenden haben.

Die ersten Änderungen des KHG und des KHEntgG sollen rückwirkend (am Tag nach dem Beschluss der Bundesregierung) in Kraft treten; erste Änderungen des SGB XI sollen am Tag nach der Verkündung und die übrigen Regelungen gestaffelt ab Beginn 2019 bzw. 2020 in Kraft treten.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Sachsen-Anhalt hat altersbedingt eine überdurchschnittliche Krankheitslast sowie im Vergleich der Länder den dritthöchsten Anteil an pflegebedürftigen Menschen. Krankenhäuser, Pflegeheime, Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sowie ambulante Pflegedienste sind insofern in besonderem Maße darauf angewiesen, neben Ärzten sowie Angehörigen anderer Gesundheitsberufe auch Pflegekräfte zu gewinnen und zu halten.

Dazu enthält der Koalitionsvertrag zwischen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode in Sachsen-Anhalt (dort Seite 58) u. a. folgende Positionierung: „Für die wachsende Zahl der Pflegebedürftigen muss weiterhin ausreichend und gut qualifiziertes Personal im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung stehen. Um dies zu gewinnen, ist nicht nur eine größere gesellschaftliche Würdigung ihrer lebenswichtigen Tätigkeit, sondern auch eine bessere Bezahlung notwendig. Daher setzen wir auf einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag ‚Pflege‘.“

Laut einer Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration (MS) vom 21.11.2016<sup>24</sup> werden in Sachsen-Anhalt bis 2030 bis zu 36 Prozent mehr Pflegekräfte allein in der Altenpflege benötigt; Ende 2016 waren es 47.000 Beschäftigte. Ministerin Petra Grimm-Benne forderte bereits damals eine Attraktivitätssteigerung der Pflegeberufe, u. a. durch eine bessere Bezahlung insbesondere in der Altenpflege, gute Arbeitsbedingungen, eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie mehr Möglichkeiten, aus Teil- in Vollzeitbeschäftigung zu wechseln.

In der medizinischen Versorgung haben die Krankenhäuser im Land seit der Wiedervereinigung bereits einen enormen Strukturwandel bewältigt – sowohl, was die Zahl der Einrichtungen und deren Versorgungsangebote anbetrifft, als auch bezogen auf die Trägerlandschaft. Um die Mittel aus dem Strukturfonds für weitere Maßnahmen nutzen zu können, hatten sich die Koalitionspartner darauf verständigt, die notwendigen Kofinanzierungsmittel im Landeshaushalt 2016 bereitzustellen, das heißt, die Krankenhausinvestitionsmittel gegenüber dem Durchschnitt entsprechender Mittel für 2012 bis 2014 zu erhöhen. Nach dem Königsteiner Schlüssel beträgt der Anteil Sachsen-Anhalts am jährlichen Gesamtvolumen des Strukturfonds gut 2,8 Prozent bzw. knapp 15 Millionen Euro.

Ein vergleichsweise aktuelles Beispiel dafür, welche Bedeutung Vergütungsfragen haben, gab es im Frühjahr 2018 in Bezug auf die Wegekostenvergütung für ambulante Krankenpflegedienste.

---

<sup>24</sup> Zur Pressemitteilung des MS:

<http://www.presse.sachsen->

[anhalt.de/index.php?cmd=get&id=880984&identifizier=c240c17dd89161fdc444c0ab5bf8ec96](http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=880984&identifizier=c240c17dd89161fdc444c0ab5bf8ec96)

und zur darin erwähnten Studie: [http://doku.iab.de/regional/SAT/2016/regional\\_sat\\_0516.pdf](http://doku.iab.de/regional/SAT/2016/regional_sat_0516.pdf)

Aufgrund dünn besiedelter Räume in einigen Teilen des Landes Sachsen-Anhalt ist hier eine bessere Honorierung des Wege- und damit auch Zeitaufwandes durchaus bedeutsam für das Aufrechterhalten von ambulanten Versorgungsangeboten in der Fläche.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die insgesamt 40 Einzelempfehlungen beinhalten ein grundsätzliches Bekenntnis zum System der Fallpauschalen; die Ausgliederung der Pflegepersonalkosten dürfe nicht der Beginn einer Entwicklung zum Selbstkostendeckungsprinzip sein.

Etliche Empfehlungen beziehen sich auf den Krankenhausstrukturfonds. Dabei werden auch die Förderung von über den stationären Sektor hinausgehende strukturelle Entwicklungen (z. B. sektorenübergreifende Angebote) thematisiert. Zudem wird die Ausweitung der Fördermöglichkeiten angeregt (z. B. zur IT-Sicherheit von Krankenhäusern). Bedenken äußert der Ausschuss jedoch zum Verwaltungsaufwand durch die vorgesehene Einbeziehung von Landesministerien und Bundeskartellamt, wenn es um Maßnahmen der Zusammenlegung bzw. Konzentration von stationären Versorgungskapazitäten geht.

Änderungsvorschläge des IfSG zielen auf Verbesserungen in der Überwachung ambulanter Wohngruppen und anderer Einrichtungen der Intensivpflege sowie eine sachgerechte Anpassung der Vorschriften zur Untersuchungspflicht für Einreisende aus Hochrisikogebieten übertragbarer Krankheiten ab.

Bezogen auf das SGB V sollte aus Sicht des *Gesundheitsausschusses* analog zum erleichterten Anspruch pflegender Angehöriger auf stationäre medizinische Rehabilitation auch der Zugang zu stationären Vorsorgeleistungen nicht an die Voraussetzung geknüpft sein, dass zuvor alle ambulanten Möglichkeiten ausgeschöpft wurden. Außerdem sollen die Wegezeiten ambulanter Pflegedienste besser vergütet werden. Zu dem in § 137j SGB V vorgesehenen Pflegepersonalquotienten schlägt der Ausschuss einige Prüfbitten vor.

In Bezug auf das KHEntgG fordert der Ausschuss eine Kompensation für den ab 2020 wegfallenden Pflegezuschlag und die Berücksichtigung pflegeentlastender Maßnahmen. Außerdem soll im Zusammenhang mit der vorgesehenen Refinanzierung von Tarifsteigerungen für Pflegekräfte eine Schlechterstellung anderer Berufsgruppen im Krankenhaus verhindert werden.

Ins SGB XI sollte mit einem neuen § 18d eine Regelung zur Prüfung der strukturellen Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung eingefügt werden - dies insbesondere hinsichtlich der Leistungsunterschiede zwischen ambulanter und stationärer Pflege. Weiterhin wird die Forderung erhoben, die aus dem Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung geleisteten Zahlungen für die Verbesserung von Familie und Beruf der in der Pflege Beschäftigten ab 2020 (also beginnend für 2019) vollständig aus Steuermitteln auszugleichen.

Einige Empfehlungen zum Gesetzentwurf allgemein zielen darauf ab zu prüfen, ob im laufenden Verfahren für Hebammen analoge Regelungen zur vollständigen Refinanzierung von Tarifsteigerungen getroffen werden und ob Rehabilitationseinrichtungen analog zu Krankenhäusern in das „Sofortprogramm Pflege“, die Förderung der IT-Modernisierung, des betrieblichen Gesundheitsmanagements und zur Beteiligung an der Ausbildung der Pflegekräfte einbezogen werden können. Angesichts einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 19.06.2018 zu Festlegung zum Mindestmerkmal des Operationen- und Prozedurschlüssels bei neurologischer Komplex-

behandlung des akuten Schlaganfalls richtet der *Gesundheitsausschuss* nicht zuletzt eine Prüfbitte an die Bundesregierung, wie Problemen in Flächenländern durch Umsetzung dieses Urteils begegnet werden kann.

Der *Finanzausschuss* hat teils zielgleiche Empfehlungen wie der *Gesundheitsausschuss* abgegeben, teils fachliche, die mit der Zuständigkeit oder Begleitung von Förderprogrammen verbunden und diesbezüglich auf reibungslose Verfahren ausgerichtet sind. Im Fokus sind insofern vor allem Änderungen des KHG und der KHSFV. Änderungsvorschläge im KHG sollen z. B. Probleme bei Ländern mit verabschiedeten Doppelhaushalten 2018/2019 oder eine nicht sachgerechte doppelte Belastung der Länder im Zusammenhang mit früheren Kofinanzierungsmitteln vermeiden. Weiterhin empfiehlt der *Finanzausschuss* zu § 12a KHG, den Zeitraum zur Bemessung des Mindestbeitrags zu erweitern und die Regelung zur Nichtgewährung von Mitteln bei Rückzahlungsverpflichtung des Krankenhausträgers zu modifizieren.

In der KHSFV seien vor allem Ergänzungen notwendig, so z. B. eine Frist zur Vorlage von Verwendungsnachweisen, der Fördertatbestand „Abbau von Versorgungskapazitäten“ sowie die Möglichkeit der Pauschalförderung.

Der *Ausschuss für Kulturfragen* schlägt vor, dass Vorhaben von Hochschulkliniken - konkret zur Bildung von Zentren zur Behandlung von seltenen, komplexen oder schwerwiegenden Erkrankungen, zur Bildung integrierter Notfallstrukturen und telemedizinischer Netzwerkstrukturen, zur Verbesserung der IT-Sicherheit der Krankenhäuser oder zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten in für Pflegeberufe angebotenen Ausbildungsstätten - als zusätzlicher Fördertatbestand im neuen § 12a KHG ergänzt werden sollten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Ausschuss für Familie und Senioren* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].**

**TOP 34b: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe  
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)  
- BR-Drucksache 355/18 (neu) -**

**TOP 34c: Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach  
dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer  
Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung -  
PflAFinV)  
- BR-Drucksache 360/18 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Das Pflegeberufereformgesetz vom 17.07.2017 enthält eine Ermächtigung zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit, die neben der Zustimmung des Bundesrates auch die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorsieht. Eine weitere Verordnungsermächtigung für beide Bundesministerien sind in Bezug auf nähere Regelungen der Finanzierung enthalten; die diesbezügliche Verordnung bedarf lediglich der Zustimmung des Bundesrates.

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (TOP 34b), zu der der Deutsche Bundestag am 28.06.2018 mit einigen Änderungen seine Zustimmung erteilte, regelt die Mindestanforderungen an die theoretische und praktische Ausbildung in den Pflegeberufen einschließlich der nach zwei Jahren abzulegenden Zwischenprüfung. Sie definiert weiterhin die Anforderungen an die Qualifikation der Personen, die die Auszubildenden während der praktischen Ausbildung anleiten. Für die theoretischen Ausbildungsabschnitte ist eine Praxisbegleitung durch die Schulen vorgesehen.

An organisationsbezogenen Regelungen enthält die Verordnung insbesondere Bestimmungen zu Kooperationsvereinbarungen zwischen den an der Pflegeausbildung Beteiligten sowie zur Errichtung, Zusammensetzung und Konkretisierung der Aufgaben der Fachkommission und deren Geschäftsstelle, die beim Bundesinstitut für Berufsbildung einrichtet werden soll. Für Menschen, die außerhalb der Bundesrepublik eine Pflegeausbildung absolviert haben, regelt die Verordnung das Anerkennungsverfahren.

In insgesamt 14 Anlagen zur Verordnung sind die nachzuweisenden Kompetenzen für die Zwischenprüfung nach dem zweiten Ausbildungsjahr, die Kompetenzen für die staatlichen Prüfungen zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann, zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger sowie für die hochschulische Pflegeausbildung, zur Stundenverteilung in der praktischen Ausbildung der beruflichen Pflegeausbildung, und das Verfahren der staatlichen Prüfungen – darunter erstmals mit bundesweit einheitlichen Rahmenvorgaben für die hochschulische Pflegeausbildung - geregelt. Ein Teil der Anlagen beinhaltet Vordrucke für Zeugnisse, diverse Teilnahmebescheinigungen und weitere Prüfungen sowie die Urkunden über die Erlaubnis zum Führen der jeweiligen Berufsbezeichnungen.

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung soll in ihren wesentlichen Regelungen zum Ausbildungsjahr 2020 in Kraft treten, zur Umsetzungsvorbereitung und -begleitung notwendige Vorschriften teilweise bereits am Tag nach der Verkündung.

Die bereits am 01.01.2019 in Kraft tretende Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (TOP 34c) regelt im Kern folgende Sachverhalte, die mit der Neuausrichtung der Finanzierung in der Pflegeausbildung im Zusammenhang stehen:

- zu den Ausbildungskosten
- zum Verfahren der Ausbildungsbudgets einschließlich der Vereinbarung der Pauschalen,
- zur Aufbringung des Finanzierungsbedarfs sowie zu Zahlverfahren sowie zur Verrechnung, Zurückzahlung und nachträglichen Berücksichtigung und nicht zuletzt zur Rechnungslegung der zuständigen Stelle sowie
- zum Datenschutz.

Die ebenfalls in der Verordnung vorgesehenen Vorschriften zur Durchführung jährlicher statistischer Erhebungen zur beruflichen Ausbildung in der Pflege als Bundesstatistik dienen u. a. für die vergleichende Betrachtung der künftigen Inanspruchnahme der einzelnen Ausbildungswege: Sofern sich nach sechs Jahren mehr als 50 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs für die durchgängig generalistische Ausbildung entscheiden, sollen per Bundesgesetz die bisherigen Ausbildungsgänge abgeschafft werden. Außerdem werden auch Angaben über die vertraglich vorgesehene Ausbildungsvergütung pro Ausbildungsjahr erfasst.

## **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die bisherige deutsche Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung ist gemäß dem deutschen Qualifikationsrahmen<sup>25</sup> der Niveaustufe 6 zugeordnet. Dies entspricht auch der Niveauzuordnung für Pflegefachkräfte in den nationalen Qualifikationsrahmen der meisten anderen EU-Mitgliedstaaten und befähigt nicht nur zur Ausübung der Kranken-, sondern auch der Langzeitpflege. Das daneben bestehende Berufsbild der Fachkraft für Altenpflege hingegen ist im deutschen Qualifikationsrahmen lediglich wie Pflegeassistenten- und Krankenpflegehilfskräfte in die Niveaustufe 4 eingeordnet und befähigt im EU-Ausland nicht zur Ausübung der Tätigkeit einer Pflegefachkraft – egal in welchem Setting. Damit ist die berufliche Freizügigkeit deutscher Fachkräfte für Altenpflege innerhalb der EU eingeschränkt bzw. sie können nur als Assistenz- oder Hilfskräfte tätig werden.

Krankenpflegekräfte sind im Arbeitsalltag allerdings auch in Deutschland zunehmend mit pflegebedürftigen Patienten konfrontiert, Altenpflegekräfte oft mit Pflegebedürftigen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands auch krankenflegerisch versorgt werden müssen. In vielen anderen europäischen Ländern trägt die Pflegeausbildung diesem Umstand traditionell Rechnung. Eine starre Trennung zwischen Kranken- und Altenpflegeberuf gibt es dort nicht.

Vor diesem Hintergrund sahen die Koalitionspartner in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages Handlungsbedarf: Ziel der Neuausrichtung des Pflegeberufs waren ursprünglich generalistisch ausgebildete Pflegefachkräfte, die sowohl in der medizinischen, als auch in der Altenpflegerischen Versorgung tätig werden können. Zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hatte der Bundesrat in seiner 942. Sitzung am 26.02.2016 eine umfangreiche und teils kritische Stellungnahme abgegeben. Auch in der gemeinsamen öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie des Gesundheits-

---

<sup>25</sup> *Der deutsche Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen ist wie die anderen nationalen Qualifikationsrahmen sowie der europäische Qualifikationsrahmen lediglich ein freiwilliges Transparenzinstrument, das die EU-weite Vergleichbarkeit von Ausbildungs- und Studienabschlüssen erleichtern soll. Weitere Informationen hierzu unter: <https://www.dqr.de/>*

ausschusses vom 30.05.2016 gab es neben Zustimmung von Sachverständigen auch viel Kritik an der Reform. Schließlich wurde das Gesetz mit einer Reihe von Änderungen kurz vor Ablauf der 18. Wahlperiode im Deutschen Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner 959. Sitzung am 14.07.2017 zugestimmt [siehe BR-Drucksache 511/17 (Beschluss)].<sup>26</sup>

Schulgeldfreiheit auch für Pflegeschüler in Sachsen-Anhalt soll es ab dem Ausbildungsjahr 2018/2019 geben. Der Landtag von Sachsen-Anhalt war zuletzt in seiner Sitzung am 30.08.2018 in der Befragung der Landesregierung (dort TOP 1) mit dem Thema befasst.<sup>27</sup>

## Zum Verfahren im Bundesrat

Zu beiden Vorlagen ist der *Gesundheitsausschuss* federführend. Der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Ausschuss für Kulturfragen* sind jeweils mitberatend beteiligt.

Zur Vorlage (TOP 34b) sind außerdem der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* sowie der *Wirtschaftsausschuss* mitberatend. Mit Ausnahme des *Ausschusses für Kulturfragen*, in dem keine Empfehlung zustande gekommen ist, empfehlen alle genannten Ausschüsse, der Verordnung zuzustimmen.

Darüber hinaus empfiehlt der *Gesundheitsausschuss*, eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen: Zum einen wird begrüÙt, dass mit der Verordnung die dringend erforderlichen Regelungen für die Umsetzung der Pflegeberufereform in den Ländern getroffen werden. Zum anderen äußert der *Gesundheitsausschuss* sein Bedauern über die gegenüber den Ausbildungsgängen zur Pflegefachkraft und zur Kinderkrankenpflege geringeren Kompetenzen der Altenpflegekräfte, wie sie in Anlage 4 zur Verordnung vorgesehen sind. Denen, die sich nach dem zweiten Ausbildungsjahr für einen Abschluss als Fachkraft für Altenpflege entscheiden, müssten durch Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung die Konsequenzen klargemacht werden. Zudem sollten die Auswirkungen der Regelungen nach Anlage 4 separat evaluiert werden.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Kulturfragen* für eine ergänzende EntschlieÙung zielen darauf ab, dass die Bundesregierung zeitnah nach In-Kraft-Treten der Verordnung prüft, ob etliche Regelungen geändert oder gestrichen werden können. Einige davon stehen im Zusammenhang mit den Prüfungen und der Benotung der dreijährigen Ausbildung an den Pflegeschulen, andere beziehen sich auf die akademische Pflegeausbildung.

Zur Vorlage (TOP 34c) sind neben den eingangs genannten Ausschüssen auch der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* mitberatend.

Der *Ausschuss für Familie und Senioren* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat, dieser Verordnung zuzustimmen.

Die anderen Ausschüsse sprechen sich für Zustimmung zu der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen aus:

---

<sup>26</sup> Zu den Drucksachen: [http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple\\_search.do](http://dipbt.bundestag.de/dip21.web/searchProcedures/simple_search.do)  
Zu den Unterlagen der öffentlichen Anhörung:

<https://www.bundestag.de/ausschuesse/ausschuesse18/a14/anhoerungen/pflbrefg-inhalt/420494>

<sup>27</sup> Zum LT-Plenarprotokoll: <https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/starweb/PADOKA/servlet.starweb?path=PADOKA/LISSHVFL.web&search=V-167445>

Die Maßgaben des *Gesundheitsausschusses* und des *Finanzausschusses* konzentrieren sich insbesondere auf diverse Regelungen zur Ausgleichsfinanzierung sowie diesbezügliche Dokumentations- und Mitteilungspflichten. Zusätzlich empfehlen der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen*, dass auch Miet- und Mietnebenkosten aus dem Ausgleichsfonds finanzierbar sein sollen.

Auch zu dieser Verordnung empfehlen mehrere Ausschüsse, eine ergänzende EntschlieÙung zu fassen:

Der *Gesundheitsausschuss* begrüÙt die für die Länder wesentlichen Regelungen zum Aufbau einer Fondsstruktur, bedauert jedoch, dass etliche im Nachgang zum Pflegeberufegesetz identifizierte Probleme nicht im Ordnungswege zu lösen waren: die Bundesregierung soll aufgefordert werden, für diese Probleme zeitnah eine Lösung zu finden. Wichtig sei zudem, eine gleichmäßige Belastung der Pflegebedürftigen mit dem Ausbildungsumlagebetrag zu erreichen. Weiterhin regt der Ausschuss an, in der Verordnung eine Regelung zur Weiterleitung der Ausgleichszuweisung an die weiteren an der Ausbildung beteiligten Kooperationspartner vorzugeben. Die Bundesregierung solle außerdem dafür sorgen, dass aus Altenpflegeschulen hervorgehende Pflegeschulen nicht benachteiligt werden, um die Angebotsvielfalt zu gewährleisten und Mietkosten der Pflegeschulen nicht mit zusätzlichen Kostenbelastungen für Pflegebedürftige refinanzieren. Nicht zuletzt wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Refinanzierung der Miet- und Investitionskosten aller Pflegeschulen (z. B. nach dem Vorbild der bisherigen Krankenpflegeschulen) gefordert.

Gemeinsam mit dem *Finanzausschuss* und dem *Ausschuss für Kulturfragen* fordert der *Gesundheitsausschuss* die vollständige Refinanzierung der Kosten für die akademische Pflegeausbildung.

Der Bundesrat hat über die Zustimmung zu den Verordnungen – ggf. nach Maßgabe von Änderungen - zu entscheiden. Zudem hat er über das Fassen von EntschlieÙungen zu den Vorlagen zu befinden.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].**

**TOP 38: Entwurf eines Gesetzes zur Einstufung Georgiens, der Demokratischen Volksrepublik Algerien, des Königreichs Marokko und der Tunesischen Republik als sichere Herkunftsstaaten  
- BR-Drucksache 380/18 -**

***Zustimmungsgesetz***

**Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, dass Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 GG sowie Artikel 37 der Richtlinie 2013/32/EU eingestuft werden. Zudem sollen Ausnahmen von den Arbeitsverboten für Asylbewerber und Geduldete aus den o. a. Staaten, die bereits in Beschäftigung sind oder einen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben und ihre Ausbildung noch in diesem Jahr beginnen, geschaffen werden.

Dazu sieht der Gesetzentwurf in Artikel 1 die Änderung des Asylgesetzes (AsylG) vor. Zum einen soll die Liste der sicheren Herkunftsstaaten in Anlage II zu § 29a AsylG um diese Länder ergänzt werden. Zum anderen soll das generelle Beschäftigungsverbot für Ausländer aus einem sicheren Herkunftsstaat, die sich im Asylantragsverfahren befinden, für Angehörige der genannten Staaten unter bestimmten Bedingungen nicht gelten. Dieses setzt voraus, dass am Tag des Beschlusses der Bundesregierung über diesen Gesetzentwurf (18.07.2018) bereits eine Beschäftigung ausgeübt bzw. an oder vor diesem Datum ein Ausbildungsvertrag für eine 2018 beginnende qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf abgeschlossen wurde. Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung des Aufenthaltsgesetzes überträgt diese Regelung auf Ausländer, die eine Duldung besitzen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

**Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Mit diesem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages um. Dort heißt es (Seite 108): "Zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung werden wir Algerien, Marokko und Tunesien sowie weitere Herkunftsstaaten mit einer regelmäßigen Anerkennungsquote unter 5 % zu sicheren Herkunftsstaaten bestimmt. Der Individualanspruch auf Einzelfallprüfung bleibt unberührt. Gleichzeitig wird durch eine spezielle Rechtsberatung für besonders vulnerable Fluchtgruppen deren besondere Schutzbedürftigkeit berücksichtigt."

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die Anerkennungsquote für die vier genannten Staaten sehr niedrig ist. Sie betrug 2017 für Georgien 0,6 Prozent (2016: 0,8 Prozent), für Algerien 2 Prozent (2016: 1,4 Prozent), für Marokko 4,1 Prozent (2016: 2,6 Prozent) und die Tunesische Republik 2,7 Prozent (2016: 0,6 Prozent). Zudem wird ausgeführt, dass sich die Bundesregierung anhand der Rechtslage, Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse ein Gesamturteil über die für eine Verfolgung bedeutsamen Verhältnisse in diesen Staaten gebildet hat. Nach sorgfältiger Prüfung sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass in den genannten Staaten gewährleistet erscheint, dass dort generell, systematisch und durchgängig weder Verfolgung noch Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung noch Bedrohung infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts zu befürchten sind.

Zu den wesentlichen Zielen des Gesetzentwurfs gehört insbesondere eine Beschleunigung solcher Asylverfahren, welche von vornherein nur eine sehr geringe Erfolgsaussicht haben. Asylverfahren von Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten können künftig schneller bearbeitet werden, da sie - vorbehaltlich der Möglichkeit einer Widerlegung der Verfolgungsfreiheit im Einzelfall - als offensichtlich unbegründet abzulehnen sind. Die Neuregelung würde somit zu einer Beweislastumkehr führen, da der Asylbewerber entgegen der Vermutung, dass sein Heimatland frei von politischer Verfolgung ist, seine Verfolgung belegen muss. Im Anschluss an eine negative Entscheidung über den Asylantrag kann der Aufenthalt in Deutschland bei Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten deutlich schneller beendet werden. So verkürzt sich z. B. die Ausreisefrist auf eine Woche, ebenso die Frist für Erhebung einer Klage, zudem entfällt die aufschiebende Wirkung. Es bedarf immer einer Einzelfallprüfung aller asylrechtlichen Entscheidungen. Insgesamt soll mit der Einstufung der vier Staaten die Möglichkeit verbessert werden, aussichtslose Asylanträge schnell zu bearbeiten und bei Ablehnung des Antrags den Aufenthalt des Antragstellers schneller zu beenden. Zugleich soll dadurch der Anreiz für eine aus nicht asylrelevanten Motiven gestellte Asylbeantragung reduziert werden. In der Vergangenheit ging mit der Einstufung von Staaten als sicheren Herkunftsstaaten die Anzahl der Asylsuchenden aus diesen Ländern gravierend zurück. Nach der Einstufung der Länder Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien 2014 konnte ein durchschnittlicher Rückgang der Asylanträge um 38 Prozent, gegenüber dem gleichen Zeitraum vor der Einstufung, festgestellt werden.

Zudem soll auch die Belastung von Bund, Ländern und Kommunen mit erheblichen Kosten für die Durchführung der Verfahren, sowie für die Versorgung der sich in Deutschland aufhaltenden Asylsuchenden reduziert werden. Dies sei auch im Interesse der tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden, für die im Ergebnis mehr Kapazitäten zur Verfügung ständen. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass sich die Ausländerbehörden der Länder, welche für die Beendigung des Aufenthaltes abgelehnter Asylbewerber zuständig sind, aufgrund der erwarteten hohen Zahl an (als offensichtlich unbegründet) abgelehnten Asylanträgen auf eine Belastungsspitze einstellen.

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages lag dem Bundesrat der Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vor, mit dem Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollten (BR-Drucksache 257/16). Diesem Gesetz hatte der Bundesrat in seiner 954. Sitzung am 10.03.2017 seine Zustimmung versagt.<sup>28</sup>

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 31.08.2018 über einen Antrag der AfD-Fraktion (LT-Drucksache 7/3255) debattiert, der sich insbesondere dafür ausspricht, Abschiebungen konsequent durchzuführen und Syrien, Georgien und die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsländer festzulegen. Der Minister für Inneres und Sport, Holger Stahlknecht, wies in der Debatte darauf hin, dass die Auswirkungen für Sachsen-Anhalt nach derzeitigem Stand im Gegensatz zu anderen Ländern relativ gering sein werden, da sich nur 88 Ausreisepflichtige aus Georgien, Algerien, Marokko und Tunesien im Land befinden (Stand: 30.06.2018).<sup>29</sup> Der Antrag wurde zur weiteren Beratung dem Ausschuss für Inneres und Sport überwiesen.

---

<sup>28</sup> Zum BR-Plenarprotokoll (dort TOP 6):

<http://bundesrat.bund.testa-de.net/dokumente/Stenografische%20Protokolle/954.pdf>

<sup>29</sup> Zur Debatte im Landtag (dort TOP 4):

[https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/25-sitzungsperiode/?tx\\_apertoevents\\_events%5BlistType%5D=week&tx\\_apertoevents\\_events%5Baction%5D=list&tx\\_apertoevents\\_events%5Bcontroller%5D=Event&cHash=2689c6ec7e2ee41a07259c08b82ea5b##&accordion=0&accordionPlenar=4&accordionVideo=1](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/plenarsitzungen/25-sitzungsperiode/?tx_apertoevents_events%5BlistType%5D=week&tx_apertoevents_events%5Baction%5D=list&tx_apertoevents_events%5Bcontroller%5D=Event&cHash=2689c6ec7e2ee41a07259c08b82ea5b##&accordion=0&accordionPlenar=4&accordionVideo=1)

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, die Bundesregierung dazu aufzufordern, bilaterale Abkommen zur Rückübernahme von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit den im Gesetzentwurf genannten Staaten zu schließen. Zu seiner Begründung weist er darauf hin, dass das Anliegen des Gesetzentwurfs hinsichtlich einer erheblichen Beschleunigung des Asylverfahrens begrüßt wird, diese jedoch nicht mit einer beschleunigten Aufenthaltsbeendigung einhergehe. Die tatsächliche Durchführung von Aufenthaltsbeendigungen hänge wesentlich von der Bereitschaft der Herkunftsländer zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger ab. Daher sollte auf den Abschluss bilateraler Abkommen hingewirkt werden.

Im *Ausschuss für Frauen und Jugend* ist eine Empfehlung nicht zustande gekommen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-23].**

## **TOP 39: Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Asylgesetzes - BR-Drucksache 381/13 -**

### ***Einspruchsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll eine Mitwirkungspflicht für Betroffene beim Widerrufs- und Rücknahmeverfahren eingeführt werden, welche die bereits bestehende Mitwirkungspflicht für Asylbewerber im Asylantragsverfahren ergänzt. Die Neuregelung sieht durch Änderung des Asylgesetzes (AsylG) Folgendes vor:

- § 73 AsylG soll um eine persönliche Verpflichtung des Ausländers zur Mitwirkung bei der Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, soweit dieses für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist, ergänzt werden.
- Durch Anordnung der Anwendung der §§ 16 Absatz 1 bis 4 und 6 AsylG zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität soll gewährleistet werden, dass die zuständigen Stellen die entsprechenden Maßnahmen ergreifen können. Bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen gilt der Verweis mit der Maßgabe, dass dieses nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers entgegen einer bestehenden Verpflichtung nicht zuvor gesichert worden ist.
- Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kann zur Durchsetzung der Mitwirkungspflicht Verwaltungszwang anwenden. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das BAMF nach Aktenlage entscheiden, sofern die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt wird oder die Mitwirkungspflicht ohne genügende Entschuldigung verletzt wurde.
- Bei einer Entscheidung nach Aktenlage sind sämtliche maßgebliche Tatsachen zu berücksichtigen, ebenso inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Das BAMF hat den Ausländer auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Mitwirkungspflicht der Verbesserung der nachträglichen Möglichkeit zur Überprüfung der Richtigkeit von asylrechtlichen Entscheidungen dient. Die so genannte Regelüberprüfung sieht vor, dass spätestens drei Jahre nach Unanfechtbarkeit einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das BAMF geprüft wird, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme vorliegen. Hingewiesen wird auf das Migrationsgeschehen 2015 und 2016. In diesem Zeitraum hatte das BAMF zur Beschleunigung der Verfahren in vielen Fällen die Asylverfahren ohne die sonst obligatorische Anhörung im schriftlichen Verfahren entschieden. In diesen Fällen komme den Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren deshalb eine besondere Bedeutung zu. Mit der Statuierung der Mitwirkungspflichten wird angestrebt, dass die

Entscheidungen aufgehoben werden, bei denen zu Unrecht der Schutzstatus gewährt wurde bzw. bei denen die Gründe für die Schutzgewährung zwischenzeitlich entfallen sind.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der allein befasste *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt dem Bundesrat, § 73 AsylG um eine Regelung zu ergänzen, mit der das BAMF verpflichtet wird, das Ergebnis der Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme vorliegen, der Ausländerbehörde mitzuteilen. Zudem spricht er sich dafür aus, den Gesetzentwurf um einen weiteren Artikel zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu ergänzen. Durch Änderung von § 26 Absatz 3 AufenthG soll die Rechtslage vor In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung von 2015 wieder hergestellt werden. Damit soll eine Regelung aus dem Gesetz zurückgenommen werden, wonach die Ausländerbehörden nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilen müssen, wenn sie vom BAMF bis zum Fristablauf keine Mitteilung erhalten hat. Der Vorschlag des *Ausschusses für Innere Angelegenheiten* würde dazu führen, dass die Ausländerbehörde nicht mehr verpflichtet wäre, nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn sie vom BAMF bis zum Fristablauf keine Mitteilung zur Rücknahme bzw. Widerruf der Entscheidung erhalten hat, sondern erst nach Vorliegen einer Mitteilung des BAMF. So soll auch bei starker Belastung des BAMF verfahrensmäßig abgesichert sein, dass die Ausländerbehörden keine Niederlassungserlaubnisse als dauerhaftes Bleiberecht erteilen, obwohl geprüft oder ungeprüft Widerrufs- oder Rücknahmegründe vorliegen.

Des Weiteren empfiehlt der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* die Streichung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßgabe, dass eine erkennungsdienstliche Behandlung im Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren nur zulässig sein soll, wenn die Identität zuvor entgegen einer bestehenden Verpflichtung nicht gesichert wurde. Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht ersichtlich, weshalb nach einem zwischenzeitlichen Überschreiten der Altersgrenze gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AsylG im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren pauschal auf die vollständige erkennungsdienstliche Behandlung verzichtet werden soll. Eine möglichst vollständige erkennungsdienstliche Behandlung sei vielmehr zur Verhinderung von falschen und Mehrfachidentitäten bedeutend. Des Weiteren wird eine Ausweitung der erkennungsdienstlichen Behandlung im Widerruf- oder Rücknahmeverfahren sowie der Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten für Zwecke des Strafverfahrens oder der Gefahrenabwehr empfohlen. Grund für diese Empfehlung ist, dass der Gesetzentwurf auch im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren Maßnahmen zur Sicherung, Feststellung und Überprüfung der Identität vorsieht. Um dies auch unter Sicherheits Gesichtspunkten möglichst umfassend tun zu können, sollen ein Abgleich mit der Fundpapierdatenbank nach § 49b AufenthG (§ 16 Absatz 4a AsylG) sowie eine Verarbeitung und Nutzung der erhobenen Daten für Zwecke des Strafverfahrens oder zur Gefahrenabwehr bzw. zur Identifizierung unbekannter oder vermisster Personen zulässig sein.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Störtenbecker [Telefonnummer (030) 243 458-23].**

## **TOP 47: Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich**

### **- BR-Drucksache 389/18 -**

### ***Zustimmungsgesetz***

#### **Inhalt der Vorlage**

Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Legislaturperiode getroffenen Vereinbarung, nach der ein Planungsbeschleunigungsgesetz verabschiedet werden soll. Es dient dazu, Planungs- und Genehmigungsverfahren für Infrastrukturprojekte effizienter zu gestalten.

Mit einem Artikelgesetz, das die Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), die Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG), die Änderung des Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes (BEVVG) und die Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) enthält, sollen im Wesentlichen folgende Instrumente, mit denen eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die in den genannten Gesetzen geregelten Infrastrukturvorhaben erreicht werden soll, geregelt werden:

- vorläufige Anordnung vorbereitender Maßnahmen oder von Teilmaßnahmen,
- Verzicht auf Erörterungstermin auch bei Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegen,
- Plangenehmigung bei UVP-pflichtigen Vorhaben,
- Übernahme der strengen Klagebegründungsfristen aus § 6 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes,
- Zugänglichmachung der Bekanntmachungen und Planunterlagen über das Internet,
- Regelung zur Einsetzung eines Projektmanagers,

Diese Regelungen sollen im FStrG, AEG und WaStrG jeweils entsprechend geregelt werden.

Für Bundeseisenbahnen sind zusätzlich folgende Regelungen vorgesehen:

- Regelungen zur Aktualisierung des Betriebsprogramms in laufenden Planfeststellungsverfahren,
- Aktualisierung und Erweiterung der Vorhabenliste in Anhang 1 zu § 18e Absatz 1 AEG (erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts),
- Bestimmung des Eisenbahn-Bundesamts als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Änderung BEVVG).

Das Gesetz soll mit einer Ausnahme am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

#### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Der Gesetzentwurf orientiert sich an der „Strategie Planungsbeschleunigung“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur von 2017. Diese wurde auf Basis der Handlungsempfehlungen des „Innovationsforums Planungsbeschleunigung“ erstellt, das mit Vertretern von Vorhabenträgern, Planern, Genehmigungsbehörden, Bauausführenden und Fachexperten im Planungsrecht besetzt war.

In organisatorischer/personeller Hinsicht wirkt sich das Gesetz in Sachsen-Anhalt bezüglich des Entfallens der Aufgabe „Anhörungsbehörde für (bundes)eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren“ beim Landesverwaltungsamt aus.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Verkehrsausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen zahlreiche Änderungen des Gesetzentwurfs. Unter anderem werden Mindestanforderungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung, eine Stichtagsregel für das Anhörungsverfahren, mehr Mitwirkungspflichten für Vereinigungen und natürliche Personen gefordert. Auch sollen Maßnahmen des Schienenpersonenfernverkehrs und des Schienengüterverkehrs nicht isoliert vom Schienenpersonennahverkehr betrachtet werden und regionale Besonderheiten bei der Bündelung der Anhörungs- und Planfeststellung Beachtung finden. Zudem solle eine angemessene Personalausstattung beim Eisenbahnbundesamt vorgehalten werden. Ferner stellt der Ausschuss fest, dass bei der Strategie Planungsbeschleunigung wesentliche Punkte, die sowohl die Verkehrsminister als auch die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder beschlossen hatten, nicht berücksichtigt worden sind. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, die EU-Umwelt-Richtlinie auf nationaler Ebene unter vorheriger Beteiligung der Verkehrs- und Wirtschaftsressorts der Länder herbeizuführen.

Der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfiehlt neben klarstellenden Änderungsvorschlägen zum Anhörungsverfahren auch, dass sich die sachliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichtes in erster Instanz auf Planfeststellungsverfahren für den Bau und die Änderung von Straßen beziehen soll (bisher: Bundesfernstraßen). Des Weiteren wird eine Prüfbitte an die Bundesregierung formuliert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Regelungsumfang der vorläufigen Anordnung näher zu prüfen und klarzustellen, ob dieser zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke berechtige.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt neben einer Klarstellung eine Prüfbitte an die Bundesregierung, ob die vorgesehenen Änderungen entsprechend auf andere Fachplanungsgesetze zu übertragen sind und der Wortlaut der fachplanungsrechtlichen Regelungen anzugleichen sei.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* stellt allgemein fest, dass der vorliegende Gesetzentwurf nicht geeignet ist, eine notwendige und rechtssichere Beschleunigung von Planungsverfahren im Verkehrsbereich herbeizuführen. Der Gesetzentwurf sei daher in der vorgelegten Form nicht zustimmungsfähig. Er widerspreche dem Ziel, künftige Verkehrsplanungen in einer transparenten, beteiligungsoffenen und damit akzeptanzfördernden Art und Weise vorzunehmen. Unvereinbar mit diesem Ziel sind Regelungen, die einen Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermins und die Wahl eines beteiligungseinschränkenden Plangenehmigungsverfahrens vorsehen oder die Möglichkeit nicht barrierefreier Veröffentlichungen im Internet anstelle anderer Veröffentlichungsformen nicht ausschließen. Auch werden die einseitige Verkürzung von gerichtlichen Fristen zulasten der Klägerseite sowie die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts als rechtlich problematisch sowie arbeitsorganisatorisch ungeeignet angesehen. Durch Fristverkürzungen droht zudem die indirekte Wiedereinführung der europarechtswidrigen Präklusionsregelung.

Der Bundesrat soll darauf hinweisen, dass die im Gesetzentwurf gewählte Definition von vorbereitenden Maßnahmen die Gefahr birgt, dass zentrale Teilmaßnahmen mit Natureingriffen und auch Verletzungen der Natura2000-Gebiete ohne eine vorherige Gesamtprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des Planes vorgenommen werden können. Die Bundesregierung

soll daher gebeten werden, zügig einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der Verfahrensschritte einschließlich Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Verkehrswegeplanung bereits frühzeitiger sicherstellt. Dazu sollten das Raumordnungsverfahren und die Alternativprüfung aufgewertet und öffentliche Vorhabenträger zu einer verbindlichen, umfassenden und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) verpflichtet werden. Die völker- und europarechtlichen Vorgaben im Umweltrecht, insbesondere hinsichtlich des Naturschutzrechts und der Verbände- und Bürgerbeteiligung, sind vollständig zu beachten.

Darüber hinaus empfiehlt der *Wirtschaftsausschuss*, dass der Gesetzgeber über zentrale Grundlagen der Projekte selbst entscheiden sollte. Hierzu zählt z. B. die Festlegung auf eine bestimmte Art des Ausbaus im Hinblick auf Art, Bedarf, Trassierung und sonstige prägende Charakteristika. Hierdurch entsteht eine wesentlich höhere Legitimationswirkung als durch Variantenentscheidungen, die „nur“ durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der Planfeststellung bleiben weiterhin die Genehmigung der einzelnen Bauwerke und die Ausgestaltung der Umwelt- und sonstigen Schutzauflagen vorbehalten. Die Entscheidung erfolgt unter Berücksichtigung einer strategischen Umweltprüfung oder einer UVP. Ferner sollte ein Erörterungstermin auch bei UVP-pflichtigen Vorhaben nur noch durchgeführt werden, wenn weitere Aufklärung der Sach- und Rechtslage oder eine Befriedung zu erwarten ist, denn das europäische Recht schreibt keine mündliche Erörterung vor.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].**

## **TOP 61: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge**

### **- BR-Drucksache 284/18 -**

#### **Inhalt der Vorlage**

Der Vorschlag ist Teil des dritten Mobilitätspakets. Durch ihn wird der Verpflichtung aus der Europäischen Strategie zur Emissionsarmen Mobilität von 2016 nachgekommen, zu deren Zielen u. a. die Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge zählt.

Auf EU-Ebene nach wie vor nicht reguliert sind die CO<sub>2</sub>-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge (Lastkraftwagen und Busse). Ohne weitere Maßnahmen steigt der Anteil an CO<sub>2</sub>-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge von derzeit 6 Prozent auf 9 Prozent des Gesamtemissionsanteils der EU bis 2030 aufgrund des zunehmenden Güterkraftverkehrs. Zudem entgehen den Kraftfahr-unternehmen und deren Kunden derzeit mögliche Kraftstoffeinsparungen durch emissions- und kosteneffizientere Technologien, die dem Stand der Technik entsprechen, aber am Markt kaum verfügbar sind. Da auf EU-Ebene bereits ein Binnenmarkt für neue schwere Nutzfahrzeuge existiert, sind harmonisierte Maßnahmen und Zielvorgaben für die CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer schwerer Nutzfahrzeuge am kosteneffizientesten und garantieren der Automobilindustrie weitestgehend Rechtssicherheit bei Investitionen in Kraftstoff sparende Technologien und beim Übergang zu neuen Antriebstechnologien.

Für die praktische Umsetzung werden CO<sub>2</sub>-Flottenziele als gewichtete Durchschnittszielvorgabe je Hersteller definiert, da hierdurch die besten Ergebnisse in Bezug auf Effizienz und Verhältnismäßigkeit erreicht werden. Den Herstellern von emissionsarmen (weniger als 350 Gramm CO<sub>2</sub> je Kilometer) und emissionsfreien schweren Nutzfahrzeugen sollen für jedes in Verkehr gebrachte Fahrzeug Begünstigungen gewährt werden, deren Multiplikationsfaktor von den CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs abhängt. Emissionsgutschriften und Emissionslastschriften, so genannte „Banking“ und „Borrowing“, sollen es den Herstellern ermöglichen, beim Nichterreichen der Zielvorgaben in einem Jahr dies in einem anderen Jahr auszugleichen. Von den Zielvorgaben ausgenommen werden sollen Arbeitsfahrzeuge (z. B. Baumaschinen, Müllfahrzeuge, usw.), da aufgrund ihrer geringen Kilometerleistung und Nutzlast das Potenzial für eine kosteneffiziente Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen kleiner ist.

#### **Ergänzende Informationen**

Um das Ziel zu erreichen, die EU-weiten Treibhausgas-Emissionen um 40 Prozent bis 2030 gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, müssen alle Wirtschaftszweige einen Beitrag leisten, wobei dem Straßenverkehrssektor eine wesentliche Rolle zukommt. Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge leisten bereits einen Beitrag zur Emissionsreduktion. Die 2017 vorgeschlagenen Rechtsvorschriften stellen sicher, dass dies auch nach 2020 weiterhin der Fall sein wird.

Die Umsetzung der Verordnung wird langfristig zur erwünschten Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen und zu einer Verringerung des Kraftstoffverbrauchs und somit zu einer Kosteneinsparung für den Betrieb schwerer Nutzfahrzeuge führen. Darüber hinaus wird die Wettbewerbsfähigkeit Europäi-

scher Nutzfahrzeughersteller auf dem Weltmarkt gestärkt und der Übergang zu neuen Antriebstechnologien gefördert.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* und der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat zur Vorlage eine Stellungnahme. Darin werden die vorgeschlagenen CO<sub>2</sub>-Reduktionsraten als zu weitgehend kritisiert, weil Entwicklung und Absatz von emissionsfreien Fahrzeugen mit unterschiedlichen Antriebsarten vor allem für Langstreckenverkehre noch ausstehen und für diese Fahrzeuge im EU-Transportnetz noch keine ausreichende Tank- bzw. Ladeinfrastruktur existiert. Begrüßt wird aber gleichzeitig das grundsätzliche Ziel, emissionsfreie schwere Nutzfahrzeuge sowohl im Langstrecken- als auch im Verteilerbereich zu fördern. Um stärkere Anreize für deren Entwicklung und Einsatz zu setzen und damit den Markthochlauf zu beschleunigen, sollten den Herstellern dieser Fahrzeuge, z. B. abhängig von ihrer Reichweite, jedoch noch größere Begünstigungen gewährt werden, als dies der Verordnungsvorschlag vorsieht.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Verkehrsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu befinden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schneider [Telefonnummer (030) 243 458-21].**

**TOP 64: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg)  
- BR-Drucksache 229/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit ihrem Verordnungsentwurf legt die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) einen zentralen Bestandteil des neuen Rechtsrahmens für die territoriale Zusammenarbeit innerhalb der EU und mit Drittländern für die Förderperiode 2021 bis 2027 vor. Im Bereich der Kohäsions- und Strukturpolitik soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern, Partnerländern und den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) gefördert werden.

Der Vorschlag enthält spezielle Regelungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ (ETZ). Darüber hinaus soll die Verordnung die für die Gewährleistung einer effektiven Planung notwendigen Bestimmungen festlegen, u. a. in Bezug auf technische Hilfe, Monitoring, Evaluierung, Kommunikation, Förderfähigkeit und Verwaltung.

Die Förderschwerpunkte sollen von derzeit elf auf zukünftig fünf konzentriert werden und ergeben sich aus den Zielen der Allgemeinen Verordnung der Strukturpolitik, das heißt: ein intelligenteres, grüneres, stärker vernetztes, sozialeres sowie bürgernäheres Europa.

Unter Änderung der bisherigen Förderbereiche werden aus dem EFRE und ggf. den Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln zukünftig folgende Bestandteile unterstützt:

- Bestandteil 1: grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Regionen zur Förderung der integrierten Regionalentwicklung,
- Bestandteil 2: transnationale und maritime Zusammenarbeit,
- Bestandteil 3: Zusammenarbeit der Gebiete in äußerster Randlage,
- Bestandteil 4: interregionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Effektivität der Kohäsionspolitik,
- Bestandteil 5: interregionale Innovationsinvestitionen.

Die Kommission sieht für das Ziel ETZ (Interreg) insgesamt Finanzmittel in Höhe von 9,5 Milliarden Euro (in laufenden Preisen) für die sieben Jahre der kommenden Förderperiode vor und bleibt damit um rund 500 Millionen Euro hinter der derzeitigen Finanzausstattung zurück.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die territoriale Zusammenarbeit ist eines der zentralen Ziele der Struktur- und Investitionspolitik der EU. Anders als in den Hauptinterventionsbereichen der Kohäsionspolitik steht bei Interreg die Kooperationskomponente im Vordergrund. Seit mehr als 20 Jahren werden damit Projekte der Zusammenarbeit zwischen Regionen und Städten über EU-Grenzen hinweg unterstützt, die das

tägliche Leben beeinflussen, z. B. im Verkehr, beim Arbeitsmarkt und im Umweltschutz. Der ETZ wird allgemein ein hoher europäischer Mehrwert zugemessen.

Deutschland mit seinen Grenzen zu acht EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz profitiert in besonderem Maß von der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Aber auch bei der transnationalen Zusammenarbeit ist Deutschland an drei von vier Projekten in Interreg B (zukünftig „Bestandteil 2“) innerhalb der sechs Programmräume beteiligt.

Der Ansatz der Kommission geht dahin, Interreg einfacher und effizienter zu machen. Die für Regionalpolitik zuständige Kommissarin Corina Cretșu will die Programme straffen und neu gestalten, da sie zu fragmentiert seien und von Bürokratie und nationalen Grenzen behindert würden.<sup>30</sup>

Sachsen-Anhalt beteiligt sich – auch ohne über eine Außengrenze zu einem anderen EU-Mitgliedstaat zu verfügen – aktiv am Interreg-Programm. Im Zeitraum 2014 bis 2016 wurden elf interregionale und transnationale Projekte mit 55 Partnern aus anderen europäischen Regionen begonnen bzw. fortgesetzt. So ist das Land über das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) als federführendem Partner z. B. in dem interregionale Kooperationsprojekt „Smart Chemistry Specialisation Strategy“ (S3Chem) engagiert, das im April 2016 startete.<sup>31</sup> Die Laufzeit beträgt fünf Jahre, es steht ein Budget von 2,2 Millionen Euro zur Verfügung.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) tauscht sich u. a. im Projekt SKILLS+ mit anderen Regionen Europas aus, um Strategien und Förderinstrumente der konkreten Bedarfslage von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im ländlichen Raum anzupassen und sie optimal bei der Aufnahme und Integration von modernen Informations- und Kommunikationstechnikanwendungen unterstützen zu können.<sup>32</sup>

Allerdings ist zu befürchten, dass die Möglichkeiten des Landes zur Partizipation an Interreg zukünftig deutlich eingeschränkt werden. Für die interregionale Zusammenarbeit von Nicht-Grenzregionen (derzeit Interreg C, zukünftig Bestandteil 4) sind zukünftig nur noch 1,2 Prozent der Finanzmittel des Programms vorgesehen. Im Rahmen der transnationalen Zusammenarbeit beteiligt sich Sachsen-Anhalt bisher am Programm „Central Europe“ (Mitteleuropa), das eine durchgehende Raumentwicklung auf einer Achse zwischen Skandinavien und Südosteuropa ermöglicht und für die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen östlichen und westlichen EU-Partnern von Bedeutung ist. Dieses Programm soll ersatzlos gestrichen werden. Damit besteht die Gefahr, dass z. B. Sachsen-Anhalt und Thüringen im Wesentlichen von der transnationalen Zusammenarbeit ausgeschlossen würden.

Die Ministerkonferenz für Raumordnung der Länder setzt sich deshalb dafür ein, Interreg in den bisherigen Bereichen der grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu erhalten. Die ostdeutschen Minister sowie die zuständige Senatorin Berlins haben

---

<sup>30</sup> Siehe Euractiv vom 29.03.2018:

<https://www.euractiv.de/section/europakompakt/news/cretu-interreg-muss-einfacher-und-effizienter-werden/>

<sup>31</sup> Zu weiteren Informationen des MW:

<https://mw.sachsen-anhalt.de/themen/europaeische-territoriale-zusammenarbeit/interreg-europe/s3chem/>

<sup>32</sup> Zu weiteren Informationen des MLV:

<https://mlv.sachsen-anhalt.de/themen/raumordnung-und-landesentwicklung/interreg-projekte/skills/>

gegenüber der Kommission dafür geworben, das transnationale Programm „Central Europe“ zu erhalten.

Auch die Europaministerkonferenz der deutschen Länder wird sich auf ihrer Tagung am 26./27.09.2018 voraussichtlich in diesem Sinne kritisch mit der Thematik befassen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz*, der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* sowie der *Wirtschaftsausschuss* schlagen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme vor, die grundsätzlich die Fortführung des Interreg-Programms und seine Bedeutung für die europäische Integration zustimmend würdigt. Allerdings stößt der Vorschlag bei allen Ausschüssen auf Kritik im Detail, so insbesondere die vorgesehene Kürzung bei der Finanzausstattung. Die Ausschüsse würdigen die Bestrebungen der Kommission zur Vereinfachung und Flexibilisierung zwar übereinstimmend, halten diese jedoch für unzureichend. Während der *Wirtschaftsausschuss* sich u. a. gegen die Streichung des Programmteils „Interreg Europe“ ausspricht und den neu vorgesehenen Bestandteil eines interregionalen Investitionsinstruments trotz weiteren Klärungsbedarfs grundsätzlich befürwortet, lehnen die anderen Ausschüsse diesen als nicht zur Logik der Interreg-Förderung passend ab.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Indikatoren zur Messung der Ergebnisse der Kooperationsprogramme beurteilt der *Wirtschaftsausschuss* als ungeeignet zur Feststellung des spezifischen Mehrwerts, die anderen Ausschüsse halten einen einzigen speziellen Indikatorenkatalog für Interreg für vorzugswürdig.

Die Ausschüsse kritisieren einhellig den durch die neuen Vorgaben für die Programmplanung entstehenden Verwaltungsaufwand, wonach alle Programme nach fünf Jahren Laufzeit der Förderperiode ihre Finanzplanung für die letzten zwei Jahre der Kommission zur Genehmigung vorlegen müssten. Der *Wirtschaftsausschuss* bewertet es zudem als unbefriedigend, dass das Interreg-Programm nicht durch entsprechende Ausnahmeregelungen vom EU-Beihilferegime freigestellt wurde.

Was die neuen Vorgaben zur Förderfähigkeit betrifft, so sehen die Ausschüsse hierdurch die finanziellen Spielräume der Länder und deren Flexibilität tendenziell eher eingeengt. Bedauert wird allgemein vor allem die Begrenzung der Kofinanzierungssätze auf 70 Prozent. Zahlreiche weitere Kritikpunkte aller beteiligten Ausschüsse betreffen die neuen Vorgaben zum Monitoring und zur Evaluierung, Verwaltung und Kontrolle sowie Einzelaspekte der Finanzverwaltung des Programms.

Der *Finanzausschuss* und der *Wirtschaftsausschuss* schlagen die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission vor.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Empfehlungen der Fachausschüsse im Wesentlichen angeschlossen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].**

**TOP 69: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013  
- BR-Drucksache 234/18 -**

### **Inhalt der Vorlage**

Mit dem Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission (nachfolgend Kommission) soll das Programm Erasmus ab 2021 bis 2027 auf eine neue Grundlage gestellt und erweitert werden. Ziel ist es, die Teilnehmerzahl an den Austauschprogrammen deutlich zu steigern. Im Einzelnen sind u. a. vorgesehen,

- die Mobilität von Studierenden, Schülern und Lernenden in der beruflichen Bildung zu erleichtern,
- auch kurze Lernaufenthalte im Ausland stärker zu ermöglichen,
- die weltweite Zusammenarbeit und Mobilität künftig weiter auszubauen,
- durch die Initiative „DiscoverEU“ die europäische Identität durch Reisen zu stärken,

um jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, das Kulturerbe und die Vielfalt Europas zu entdecken.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Das Förderprogramm Erasmus ist eines der erfolgreichsten Programme der EU. Für die neue Laufzeit ab 2021 ist eine Verdoppelung der Finanzausstattung auf 30 Milliarden Euro vorgesehen: 25,9 Milliarden Euro für die allgemeine und berufliche Bildung, 3,1 Milliarden Euro für den Jugendbereich und 550 Millionen Euro für den Sport.

Im Koalitionsvertrag von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen für die 7. Wahlperiode in Sachsen-Anhalt heißt es (dort Seite 135): „Wir wollen den Austausch zwischen den Menschen in Europa fördern. Insbesondere Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende sollen die Möglichkeit haben, an Austauschprogrammen teilzunehmen.“

In Sachsen-Anhalt wurde das Mobilitätsprogramm für Schulpersonal – europäische Fortbildungen (Leitaktion 1) von 2016 bis 2018 von 22 Bildungseinrichtungen genutzt. Hierfür beläuft sich die Fördersumme auf etwa 378.000 Euro. Für die strategischen Schulpartnerschaften (Leitaktion 2) wurden in diesem Zeitraum von 21 Bildungseinrichtungen Projekte eingereicht und begonnen, die mit einer Gesamtförderung von rund 790.000 Euro bewilligt wurden. Eine weitere Steigerung der Antragszahlen ist beabsichtigt.

Für Studierende in Sachsen-Anhalt ist das Programm Erasmus+ die bedeutendste Unterstützungsmaßnahme zur Förderung der internationalen Studierendenmobilität. Es ist davon auszugehen, dass die angestrebte Verdreifachung der Teilnehmerzahlen und die Verdoppelung der finanziellen Mittel Studierenden aus Sachsen-Anhalt anteilig zugutekommen werden, und zwar sowohl bei virtuellen als auch bei physischen Mobilitätsmaßnahmen.

Ein höheres finanzielles Programmvolumen und eine Vereinfachung der Programmdurchführung werden es auch den Hochschulen in Sachsen-Anhalt ermöglichen, ihre internationale Vernetzung weiter zu intensivieren und auszubauen.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der *Ausschuss für Kulturfragen* begrüßt in seinen Empfehlungen für eine Stellungnahme u. a. die Ausweitung der Lernmobilität, die Einführung neuer und flexiblerer Formate und den inklusiveren Ansatz, um mehr Menschen verschiedener Altersstufen mit unterschiedlichem kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrund zu erreichen, sowie die angestrebte Verdoppelung der finanziellen Mittel.

Mit Skepsis sieht er jedoch, dass das Programm Erasmus ausdrücklich zur Verwirklichung „der politischen Agenden der Union für den Schulbereich“ beitragen soll und mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln laut dem vorliegenden Verordnungsvorschlag „auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert wird“. Eine politische Instrumentalisierung des Programms sei unbedingt zu vermeiden. Der Ausschuss hält es in diesem Zusammenhang für problematisch, dass die genannten politischen Agenden hier nicht näher und nicht abschließend definiert sind, und weist ausdrücklich auf Artikel 165 AEUV hin.

Auch die Ermächtigung der Europäischen Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte, mit denen im Hinblick auf die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt nachträglich überarbeitet werden sollen und die Verordnung um Bestimmungen über einen Rahmen für die Überwachung und Evaluierung ergänzt werden soll, werden im Grundsatz als zu weitgehend abgelehnt. Darüber hinaus empfiehlt er noch weitere fachliche Änderungen der Vorlage.

Festgestellt werden soll, dass der Verordnungsvorschlag im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder und ihre Verwaltungsverfahren im Bildungsbereich betrifft; somit soll gefordert werden, dass die Stellungnahme des Bundesrates von der Bundesregierung maßgeblich zu berücksichtigen ist. Außerdem soll die Direktübermittlung der Stellungnahme an die Kommission gefordert werden.

Der *Wirtschaftsausschuss* begrüßt die Vorlage, regt u. a. jedoch weitere Verwaltungsvereinfachungen an, um die Verordnung anwenderfreundlicher zu gestalten.

*Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union hat sich den Empfehlungen beider Ausschüsse vollumfänglich angeschlossen.*

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Innere Angelegenheiten* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Forst [Telefonnummer (030) 243 458-31].**

**TOP 70a: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ sowie über die Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse**  
**- BR-Drucksache 261/18 -**

**TOP 70b: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“**  
**- BR-Drucksache 262/18 -**

### **Inhalt der Vorlagen**

Zu TOP 70a:

Mit der Verordnung soll für den Zeitraum 2021 bis 2027 das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ eingerichtet werden. Bestimmt werden die Programmziele, die Struktur und die Grundzüge der durchzuführenden Tätigkeiten. Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) schlägt für Forschungs- und Innovationsprojekte in Europa insgesamt eine - durch Mittel des Programms InvestEU ergänzte - Finanzausstattung in Höhe von rund 100 Milliarden Euro vor (für das gegenwärtig laufende Programm „Horizont 2020“ sind rund 77 Milliarden Euro vorgesehen). Festgelegt werden sollen ferner die Regeln für die Beteiligung und für die Verbreitung der Ergebnisse aus dem Programm.

„Horizont Europa“ soll sich in drei übergeordnete Bereiche („Pfeiler“) gliedern:

- Der Pfeiler „Offene Wissenschaft“ soll den Europäischen Forschungsrat (ERC) und die Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen (Unterstützung länder- und sektorübergreifender Mobilität von Wissenschaftlern) sowie die Forschungsinfrastrukturen aus dem noch laufenden Programm „Horizont 2020“ kontinuierlich fortführen. Für diesen Bereich sieht die Kommission 34 Prozent der Gesamtmittel vor.
- Für den Pfeiler „Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit“ werden fünf Themenverbünde („Cluster“) vorgeschlagen: Gesundheit; inklusive und sichere Gesellschaft; Digitalisierung und Industrie; Klima, Energie und Mobilität sowie Lebensmittel und natürliche Ressourcen. 49 Prozent der vorgesehenen Mittel des Programms entfallen auf diesen Pfeiler.
- Im Pfeiler „Offene Innovation“ sollen marktschaffende und hochrisikoreiche Innovationen sowie deren schneller Transfer in marktfähige Produkte gefördert werden. Dies soll durch den Europäischen Innovationsrat (EIC), ein Innovationsökosystem für Unternehmen in Europa und das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) erfolgen. Hierauf entfallen 12 Prozent der Mittel.
- Ein ergänzender Programmteil „Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ soll folgende Komponenten umfassen: „Teilen von Exzellenz“ sowie „Reformierung und Stärkung des europäischen Systems der Forschung und Innovation“.

Zu TOP 70b:

Mit diesem Beschluss soll das Spezifische Programm zur Durchführung des Programms „Horizont Europa“ aufgestellt und die für die einzelnen Teile des Programms geltenden operativen Ziele und Tätigkeiten, die Mittelaufteilung sowie die Bestimmungen für die Durchführung des Spezifischen Programms festgelegt werden.

### **Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt**

Die Bundesregierung misst dem Programm „Horizont Europa“ hohe Bedeutung bei und hat mit einem Positionspapier<sup>33</sup> auf den Vorschlag der Kommission reagiert. Kernforderungen für die Verhandlungen zu „Horizont Europa“ sind aus ihrer Sicht u. a.:

- eine entscheidende Rolle für die Mitgliedstaaten beim Strategischen Planungsprozess und der Implementierung von „Horizont Europa“;
- Aufteilung des Clusters „Inklusive und sichere Gesellschaft“ in zwei eigenständige Cluster, da sich die Adressaten, Forschungsziele und Fördermechanismen der Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften im Vergleich zur Sicherheitsforschung fundamental unterscheiden;
- Verankerung von „Mobilität“ als eigenständiger Cluster, um neue Lösungen in wichtigen Technologie-, Wirkungs- und Anwendungsfeldern der Mobilitätsforschung zu entwickeln;
- eine eigenständige, anwendungsunabhängige Förderung der Schlüsseltechnologien mit eigenem Budget, um der wegweisenden Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gerecht zu werden.

Für Sachsen-Anhalt gewinnen die EU-Förderprogramme neben den Struktur- und Investitionsfonds zunehmend an Bedeutung. Am noch bis 2020 laufenden Vorgängerprogramm zu „Horizont Europa“ beteiligten sich Institutionen und Unternehmen aus dem Land bislang 66 Mal. Dabei erhielten die Empfänger bisher rund 43 Millionen Euro Förderung durch die EU. Die für das Land eingeworbenen Mittel entfielen demnach vor allem auf den Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit rund 29 Millionen Euro an Zuwendungen; Hochschulen erhielten Projektmittel von rund 9 Millionen Euro und Unternehmen rund 3,5 Millionen Euro. Die Landesregierung begleitet die Akteure in Wissenschaft und Wirtschaft in mehreren Arbeitsgruppen intensiv bei einer Antragstellung.

### **Zum Verfahren im Bundesrat**

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union*, der *Ausschuss für Kulturfragen* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat eine umfangreiche Stellungnahme zu beiden Vorlagen: Eckpunkte von „Horizont Europa“ sollen insgesamt weitere Vereinfachung, größere Wirkung durch Auftragsorientierung und Bürgerbeteiligung, Stärkung der Synergien mit anderen Förderprogrammen und Strategien, Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, mehr Offenheit und Rationalisierung der Finanzierungslandschaft bilden. Die Mittelausstattung wird begrüßt; unterstützt wird die Forderung des Europäischen Parlaments, das Budget auf

---

<sup>33</sup> Zum Positionspapier der Bundesregierung:  
[https://www.bmbf.de/files/Positionspapier\\_Horizont\\_Europa\\_Web.pdf](https://www.bmbf.de/files/Positionspapier_Horizont_Europa_Web.pdf)

120 Milliarden Euro anzuheben. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Mitgliedstaaten in den Prozess der strategischen Programmplanung entscheidungsrelevant eingebunden werden, und fordert von der Bundesregierung, die Länder angemessen zu beteiligen.

Bezüglich der Förderungen des ERC soll gebeten werden, die Förderquote positiv evaluierter ERC-Projekte zu steigern. Hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung des Marie-Sklódowska-Curie-Programms für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für die Hochschulen soll der Bundesrat bedauern, dass diese Bedeutung nicht in einem signifikanten finanziellen Aufwuchs einen entsprechenden Ausdruck findet, und eine Nachbesserung fordern. Der Bundesrat soll weiter fordern, dass ein überwiegender Teil der jeweiligen Clustermittel im zweiten Pfeiler für Verbundforschungsprojekte vorgesehen wird, um den Hochschulen und Forschungsreinrichtungen faire Beteiligungschancen zu ermöglichen, sowie insgesamt eine ausgewogene Verteilung der Fördermittel des Pfeilers auf die gesamte Innovationskette. Er soll außerdem für Maßnahmen für eine eigenständige und anwendungsunabhängige Förderung von Schlüsseltechnologien als Basis für technologische Innovationen eintreten. Er soll die Bedeutung der Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen betonen und daher dafür appellieren, die im Cluster „inklusive und sichere Gesellschaften“ zusammengeführten Bereiche in eigenständige Bereiche aufzuteilen und insbesondere die Verteidigungsforschung in einem eigenständigen Spezialprogramm zu fördern.

Mit Blick auf den Bereich Innovation wird grundsätzlich die Struktur des dritten Pfeilers und der Vorschlag für einen EIC unterstützt, jedoch die für den Bereich EIC geplanten Mittel als unverhältnismäßig hoch erachtet. Der Bundesrat soll darauf hinweisen, dass diesem Bereich zusätzlich ein großer Teil der „Horizont Europa“ aus dem Programm InvestEU zugewiesenen Mittel zur Verfügung gestellt wird. Besonders soll auf eine Beibehaltung des Instruments zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU), eine Erhöhung der Zahl von Förderungen in diesem Bereich und eine Ausweitung auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten gedrängt werden. Insgesamt soll der Bundesrat für die Konkretisierung der Förderziele als auch der Fördergegenstände der Programme zur Förderung innovativer Unternehmen eintreten und ein fördertechisches Einheitskonzept ablehnen. Notwendig sei eine stärkere Individualisierung der Förderung für die Zielgruppe der innovativen Unternehmen mit europäischem Potenzial. Damit Forschung und Innovation in jedem Bereich gefördert werden kann, sollte eine umfassende Einbindung aller Akteure in die europäische Forschungs- und Innovationslandschaft erfolgen. KMU und Forschungseinrichtungen sollten dabei unterstützt werden, gemeinsam Innovationen voranzubringen. Der Bundesrat soll sich daher für die Wiedereinführung eines Programms auch im Bereich der Verbundforschung aussprechen, um eine direkt zugeschnittene Förderkulisse für themenoffene Forschung und Innovation zu schaffen.

Zudem wird angeregt, die Gemeinkostenpauschalen für Forschungsinstitute zu erhöhen oder eine vollständige Rückerstattung zu ermöglichen. Insbesondere für die angewandte Forschung mit geringerer Grundfinanzierung bestehe angesichts zu geringer Gemeinkostenpauschalen die Gefahr, dass Projekte nicht durchgeführt werden. Der Bundesrat soll die weitere Vereinfachung des derzeitigen Systems der Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten, insbesondere in Bezug auf die Personalkosten, begrüßen. Eine Forschungsförderung für Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen durch Pauschalen werden aber weiterhin abgelehnt. Darüber hinaus wird ein Kostenrisiko für Teilnehmende aufgrund der bisher noch fehlenden Definition für die Bewertungskriterien einer gelungenen bzw. angemessenen Umsetzung abgeschlossener Arbeitspakete gesehen. Der Bundesrat soll seine Erwartung zum Ausdruck bringen, dass die wissenschaftliche Exzellenz von Projekten nicht Kostengesichtspunkten untergeordnet wird.

Die Ausschüsse schlagen vor, die Stellungnahme der Kommission direkt zu übermitteln.

Der *Finanzausschuss*, der *Ausschuss für Frauen und Jugend*, der *Gesundheitsausschuss* sowie der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage (TOP 70a) und der *Gesundheitsausschuss* von der Vorlage (TOP 70b) Kenntnis zu nehmen.

Der Bundesrat hat zu entscheiden, ob er zu den Vorlagen Stellung oder von ihnen Kenntnis nimmt.

**Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Brömme [Telefonnummer (030) 243 458-42].**